



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Helmut Müller
Φυγής Ένεκεν

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **5 • 1975**

Seite / Page **129–156**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1474/5823> • urn:nbn:de:0048-chiron-1975-5-p129-156-v5823.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HELMUT MÜLLER

Φυγῆς ἔνεκεν*

1.

Z. TAŞLIKLIOĞLU hat jüngst in seinem ‹Trakya'da epigrafya araştırmaları (Biga yarımadasında bulunan kitâbelerle birlikte)› II (1971) betitelten Werk zusammen mit zahlreichen teils schon publizierten, teils unveröffentlichten Inschriften¹ auf S. 204f. einen Vertrag zwischen den Städten Skepsis und Parion aus der hohen hellenistischen Zeit bekanntgemacht. JEANNE und LOUIS ROBERT haben Bull. épigr. 1972, 371, in den sehr fragmentarisch erhaltenen Anfangszeilen der Inschrift Klauseln eines Militärhilfeabkommens erkannt; an diese schließen sich Z. 10 ff. Bestimmungen über die wechselseitige Verleihung des potentiellen Bürgerrechts (Isopolitie) an. Zu den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Vergünstigungen zählt die Klausel² ἦν δέ τις χροῖματα μεταβάλη φυγῆς ἔνεκεν, ἀτελῆ εἶναι ἕνα ἐνιαυτόν. TAŞLIKLIOĞLU gibt dies folgendermaßen wieder: «Fakat, firar dolayısıyla (sürgün yüzünden) malını mülkünü mubadele etmişse, bir sene devamınca vergiden muaf tutulacak ve müsabakalarda da.»³

JEANNE und LOUIS ROBERT übersetzen: «Si quelqu'un transfère de l'argent pour cause d'exil, qu'il soit exempt de l'impôt une année», fügen jedoch folgenden Kommentar bei: «il ne semble pas qu'on puisse comprendre autrement» und «la clause devra être étudiée».

In der Tat bereitet die Klausel – so verstanden – einer Interpretation beträchtliche Schwierigkeiten. Wie vor allem die Papyri lehren, kann μεταβάλλειν in Zusammenhang mit dem Übersenden von Geld sehr wohl ‹im Girowege Zahlung leisten› oder ‹umbuchen› heißen.⁴ Die Einschaltung einer oder mehrerer Banken

* Für förderliche Hinweise und stete Unterstützung bin ich JEANNE und LOUIS ROBERT zu Dank verpflichtet.

¹ Vgl. J. und L. ROBERT, Bull. épigr. 1972, 269.

² Z. 20–22.

³ In deutscher Übersetzung: «Aber wenn einer wegen der Flucht (wegen der Verbannung) seinen Besitz umgetauscht hat, braucht er ein Jahr lang keine Steuern zu bezahlen.» Für Hilfe bei der Übersetzung bin ich meiner Schülerin SERAP BAKIR zu Dank verpflichtet.

⁴ FR. PREISIGKE, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden s. v.; vgl. dens., Fachwörter s. v.; Girowesen im griechischen Ägypten, 1910, 203, 234–8; s. auch R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 59, wo eine nähere Untersuchung angekündigt ist.

ist allerdings nicht notwendig gefordert; μεταβάλλειν kann auch einfach «übersenden» oder «überbringen» meinen. Geht man jedoch von dieser Bedeutung aus, so ist nicht ersichtlich, inwiefern die genannte Zahlung einer Besteuerung hätte unterworfen sein können. Verbannt werden und in die Verbannung gehen ist ein einmaliger Akt, ebenso eine eventuelle Überweisung oder Übersendung von Geldmitteln aus diesem Anlaß in eine andere Stadt. Eine zeitliche, auf eine bestimmte Dauer ausgerichtete Abgabebefreiung wäre unsinnig – genau dies aber verfügt zweifelsfrei der Vertrag zwischen Skepsis und Parion.

Wenn also nicht die Übersendung des Geldes von Besteuerung ausgenommen worden sein kann, so wird man als nächstes an einen Dispens von einer auf Vermögen in Form von Geld lastenden Steuer zu denken haben. Wiederum zeigt der Text, daß die erwiesene Vergünstigung eine regelmäßige, ordentliche Besteuerung betreffen muß, nicht etwa außerordentliche Abgaben in der Art einer Eisphora. Daß Vermögen in Form eines Bankdepots oder auch von Bargeld einer direkten Besteuerung unterliegen sollte, erscheint jedoch als höchst ungewöhnlich, selbst wenn es sich wie in diesem Falle um Besteuerung des Vermögens Fremder handelte.

Vor allem aber zeugt die gegenseitige Zuerkennung der Isopolitie und mehr noch der vorausgehende Militärhilfvertrag von dem Willen der vertragschließenden Parteien zu fürderhin enger politischer Zusammenarbeit. Es ist unter dieser Voraussetzung schlechterdings unvorstellbar, daß in dem gleichen Vertragswerk bindend festgelegt sein sollte, daß einem aus der politischen Gemeinschaft der einen Stadt Verstoßenen nicht nur von der anderen eine Aufenthaltserlaubnis – und das heißt der Sache nach (modern gesprochen) politisches Asyl! – zugestanden, sondern daß ebendieser Verbannte darüber hinaus noch mit besonderen Vergünstigungen bedacht werden sollte.⁵ Genau das Gegenteil wäre zu erwarten: ein Verbot nämlich, einem von der Partnerstadt aus der Bürgerschaft Ausgestoßenen Zuflucht zu gewähren.⁶

Nach diesen Überlegungen wird es geraten erscheinen, nach einer andersartigen Erklärung für die zitierte Klausel des Vertrages zwischen Skepsis und Parion zu suchen.

⁵ Die vorausgehende Klausel des Isopolitievertrages (Z. 15–20) sieht vor, daß die unter normalen Umständen aus der Partnerstadt übergesiedelten Bürger nach Ablauf von 6 Monaten der gleichen Besteuerung unterworfen sein sollen wie die Bürger der eigenen Stadt: ὅσοι δ' ἂν Σκηψίων οἰκῶσιν ἐμ Παρίῳ ἢ γῆι τῆι Παριανῶν ἕξ μῆνας ἢ πλέον φέρειν τέλη ὅς' ἂν Παριανοὶ φέρωσι καὶ ἂν τις Παριανῶν οἰκῆι ἐν Σκήψει ἢ γῆι τῆι Σκηψίων ἕξ μῆνας ἢ πλέον φέρειν τέλη ὅσα ἂν καὶ Σκήψιοι φέρωσι.

⁶ Vgl. den Vertrag zwischen Keos und Histiaia aus der 1. Hälfte des 4. Jh. (Syll.³ 172; Tod, Greek Historical Inscriptions II 141; Staatsverträge II 287) Z. 1 ff.: ἐὰν δέ τις [τῶν Κείων -- φε]ύγηι ἐς Ἰστιαιῶν ἢ τὴν Ἰστι[αίων] χώραν, μὴ δε]κέσθω ἢ πόλις. Es folgt ein Isopolitievertrag (vgl. hierzu die in die Edition Staatsverträge II 287 aufgenommenen Ergänzungen von CHR. DUNANT und J. THOMOPOULOS, BCH 1954, 319), sowie die Bestimmung, daß bei Ein- und Ausfuhr von Gütern die Histiaier den Bürgern von Keos gleichgestellt werden sollen und umgekehrt.

Dem steht allerdings die Schwierigkeit entgegen, daß die Klausel in diesem Wortlaut bisher anderweitig nicht belegt ist. Es ist also nicht möglich, zu ihrer Deutung Parallelen heranzuziehen, deren Sinn – durch den Zusammenhang erhellt und gesichert – bereits feststünde. Der nachfolgende Versuch muß sich also damit begnügen, Erscheinungen des zwischenstaatlichen Verkehrs in der griechischen Welt aufzuspüren, die in gleichem Zusammenhang auftreten (oder auftreten können) und sich sprachlich auch mit ἦν δὲ τις χρήματα μεταβάλλει φυγῆς ἔνεκεν, ἀτελῆ εἶναι ἕνα ἐνιαυτὸν wiedergeben ließen. Soll der vorgeschlagene methodische Weg mit Erfolg beschritten werden, kann freilich eine Vorlage der einzelnen Zeugnisse des Vergleichsmaterials und ihre zusammenfassende Betrachtung nicht umgangen werden.

2.

a) Die Evakuierung der Bevölkerung Athens und der Abtransport der beweglichen Habe nach Salamis, Aigina und Troizen zählten zu den bekanntesten Ereignissen der antiken griechischen Geschichte. Der Vorgang ist vielfach bezeugt:

I. Herodot 8, 41: Μετὰ δὲ τὴν ἄπιξιν κήρυγμα ἐποίησαντο, Ἀθηναίων τῇ τις δύναται σφῆξιν τὰ τέκνα τε καὶ τοὺς οἰκέτας· ἐνθαῦτα οἱ μὲν πλείστοι ἐς Τροϊζῆνα ἀπέστειλαν, οἱ δὲ ἐς Αἴγινα, οἱ δὲ ἐς Σαλαμίνα. Ἔσπευσαν δὲ ταῦτα ὑπεκθέσθαι τῷ χρηστηρίῳ τε βουλόμενοι ὑπηρετεῖν κτλ.

II. Herodot 8, 60 (Rede des Themistokles vor der Schlacht bei Salamis): Αὐτὶς δὲ Σαλαμὶς περιγίνεται, ἐς τὴν ἡμῖν ὑπέκκειται τέκνα καὶ γυναῖκες.

III. Thukydides 1, 89, 3: Ἀθηναίων δὲ τὸ κοινόν, ἐπειδὴ αὐτοῖς οἱ βάρβαροι ἐκ τῆς χώρας ἀπῆλθον, διεκομίζοντο εὐθὺς ὄθεν ὑπεξέθεντο παῖδας καὶ γυναῖκας καὶ τὴν περιούσαν κατασκευήν.

IV. Plutarch, Themistokles 10, 3: κυρωθέντος δὲ τοῦ ψηφίσματος οἱ πλείστοι τῶν Ἀθηναίων ὑπεξέθεντο γενεὰς καὶ γυναῖκας εἰς Τροϊζῆνα, φιλοτίμως πάνυ τῶν Τροϊζηνίων ὑποδεχομένων, καὶ γὰρ τρέφειν ἐψηφίσαντο δημοσίᾳ, δύο ὀβολοὺς ἐκάστω δίδόντες, καὶ τῆς ὀπώρας λαμβάνειν τοὺς παῖδας ἐξεῖναι πανταχόθεν, ἔτι δ' ὑπὲρ αὐτῶν διδασκάλους τελεῖν μισθοῦς.

V. Lysias 2, 33–34: ἐξέλιπον (scil. οἱ Ἀθηναῖοι) ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος τὴν πόλιν . . . ὑπεκθέμενοι δὲ παῖδας καὶ γυναῖκας καὶ μητέρας . . .

VI. Dem Themistoklesdekret zufolge hätte der zugrundeliegende Beschluß der athenischen Volksversammlung den Wortlaut gehabt (Z. 6–11):⁷ Ἀθηναίου[ς δ' ἄ]α[ντας⁸ καὶ τοὺς ξένο]υ[ς τοὺς οἰκοῦντας Ἀθήνησι [τὰ τέκ]ν[α καὶ τὰς γυναῖκ]ας

⁷ M. H. JAMESON, Hesperia 1960, 199; 1962, 311; MEIGGS-LEWIS, Greek Historical Inscriptions 23. – Es möge genügen, zu der ad nauseam behandelten Frage nach der Authentizität des Dekrets hier auf die in Anm. 8 genannte Abhandlung von CHR. HABICHT zu verweisen.

⁸ Nach dem Vorschlag von CHR. HABICHT, Hermes 1961, 1 Anm. 3, übernommen von MEIGGS-LEWIS a. O.

ε[ις] Τροϊζήνα καταθέσθαι τ[--]τοῦ ἀρχηγέτου τῆς χώρας· τ[οὺς δὲ πρεσβύτας καὶ τὰ κτήματα εἰς Σαλαμίνα καταθέ[σ]θ[αι].

Die Handlungsweise der Athener⁹ gewinnt durch die mit ihr verknüpfte welt-historische Entscheidung im Sund von Salamis ihre besondere Bedeutung; aus diesem Grunde erscheint sie beispieldlos und in ihrer Art einmalig. Dies trifft denn auch zu, sofern allein die Tatsache der vollständigen Evakuierung einer Stadt vor dem Zugriff des Gegners in Betracht gezogen wird. Bergung von Personen und Sachen auf fremdes Staatsgebiet vor einem feindlichen Angriff ist hingegen als solche keineswegs ungewöhnlich. Derartige Maßnahmen wurden zu den verschiedensten Zeiten in den verschiedensten griechischen Gemeinden getroffen.¹⁰

So werden nach dem mißglückten thebanischen Handstreich auf Plataiai (431) Frauen, Kinder, Greise und die übrige nicht waffenfähige männliche Bürgerschaft nach Athen evakuiert. Die Stadt selbst jedoch soll im Gegensatz zu Athen im Jahre 480 nicht preisgegeben werden. Es ist beabsichtigt, sie als Festung zu halten, um feindliche Belagerungskräfte so lange wie möglich zu binden. Zu diesem Zweck bleiben allein 400 Bürger und 80 Athener zurück sowie 110 Frauen, die für die Verpflegung der Truppe zu sorgen haben.

VII. Thukydides 2, 6, 4: μετὰ ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι στρατεύσαντες ἐς Πλάταιαν σίτον τε ἐσήγαγον καὶ φρουροὺς ἐγκατέλιπον, τῶν τε ἀνθρώπων τοὺς ἀχραιοτάτους ξὺν γυναιξὶ καὶ παισὶν ἐξεκόμισαν.

VIII. Thukydides 2, 78, 3: Πλαταιῆς δὲ παῖδας μὲν καὶ γυναῖκας καὶ τοὺς πρεσβυτάτους τε καὶ πλῆθος τὸ ἀρχεῖον τῶν ἀνθρώπων πρότερον ἐκκεκομισμένοι ἦσαν ἐς τὰς Ἀθήνας, αὐτοὶ δὲ ἐπολιορκοῦντο ἐγκαταλελειμμένοι τετρακόσιοι, Ἀθηναῖον δὲ ὀγδοήκοντα, γυναῖκες δὲ δέκα καὶ ἑκατὸν σιτοποιοί.

IX. Diodor 12, 42, 2: (die nach Plataiai gelangten Athener) τὰ λοιπὰ τῶν ἀπὸ τῆς χώρας κατεκόμισαν εἰς τὴν πόλιν, καὶ τέκνα καὶ γυναῖκας καὶ τὸν ὄχλον ἀθροίσαντες ἐξαπέστειλαν εἰς τὰς Ἀθήνας.

X. Arrian, Anabasis 1, 9, 5: Ἡ δὲ δὴ Πλαταιῶν ἄλωσις τῆς πόλεως τῇ σμικρότητι τῶν ἐγκαταληφθέντων, ὅτι οἱ πολλοὶ αὐτῶν διαπεφεύγεσαν πάλαί ἐς τὰς Ἀθήνας, οὐ μέγα πάθημα ἐγένετο.

Dasselbe Mittel wurde auch sonst in vergleichbaren Situationen ins Auge gefaßt.

XI. Thukydides 1, 65, 1. Der Korinther Aristeus schlägt 432 den von Athen belagerten Poteidaier vor, den Einschließungsring zur See zu durchbrechen. Nur 500 Mann sollen zur Verteidigung der Stadt zurückgelassen werden, damit der vorhandene Getreidevorrat längere Zeit ausreiche. Hieraus wird deutlich, daß

⁹ Die übrigen Belegstellen sind von JAMESON, Hesperia 1960, 210–13, aus Anlaß der Publikation des Themistoklesdekretes gesammelt worden.

¹⁰ Vgl. W. DITTENBERGER, OGI 748 Anm. 8: «(res) usitatissima ea quidem apud Graecos». P. DUCREY, Le traitement des prisonniers de guerre dans la Grèce antique, 1968, 90 Anm. 4; Y. GARLAN, Recherches de poliorcétique grecque, 1974, 50 f.

der Vorschlag nicht primär darauf abzielt, eine größtmögliche Zahl von Bürgern vor Tod oder drohender Gefangennahme zu erretten. Erstrebt wird vielmehr in erster Linie eine Effektivierung der Verteidigung. – Der Plan des Aristeus wird jedoch abgelehnt. Ἄριστος δὲ ἀποτειχισθεῖσιν αὐτῆς (scil. τῆς πόλεως) καὶ ἐλπίδα οὐδεμίαν ἔχων σωτηρίας . . . ξυμβούλευε μὲν πλὴν πεντακοσίων ἄνεμον τηρήσασιν τοῖς ἄλλοις ἐκπλεῦσαι, ὅπως ἐπὶ πλεόν ὁ σῖτος ἀντίσχη.

XII. Thukydides 2, 14, 1. Dem Kriegsplan des Perikles folgend holen die Athener im Jahre 431 Kinder, Frauen, den Hausrat sowie die hölzernen Teile ihrer Behausungen vom Lande in die Stadt. Kleinvieh und Zugvieh wird nach Euboia und den nahegelegenen Inseln geschafft. Οἱ δὲ Ἄθηναῖοι ἀκούσαντες (sc. Perikles) ἀνεπέιθοντό τε καὶ ἐσεκομίζοντο ἐκ τῶν ἀγρῶν παιδᾶς καὶ γυναῖκας καὶ τὴν ἄλλην κατασκευὴν ἢ κατ' οἶκον ἐχρῶντο καὶ αὐτῶν τῶν οἰκιῶν καθαιροῦντες τὴν ξύλωσιν· πρόβατα δὲ καὶ ὑποζύγια ἔς τὴν Εὐβοίαν διεπέμψαντο καὶ ἔς τὰς νήσους τὰς ἐπικειμένας.

XIII. Pseudo-Xenophon, Athenaiion Politeia 2, 16. Wohl den gleichen Vorgang meint der oligarchische Schreiber des Pamphlets, wenn er nach der theoretischen Behauptung, daß die Machtstellung der attischen Demokratie fast nur noch der Insellage der Stadt ermangele, um unbesieglich zu sein, feststellt: ἐπειδὴ οὖν ἔξ ἀρχῆς οὐκ ἔτυχον οἰκήσαντες νῆσον, νῦν τὰδε ποιοῦσι· τὴν μὲν οὐσίαν ταῖς νήσοις παρατίθενται πιστεύοντες τῇ ἀρχῇ τῇ κατὰ θάλατταν, τὴν δὲ Ἀττικὴν γῆν περιορῶσι τεμνομένην, γινώσκοντες ὅτι εἰ αὐτὴν ἐλεήσουσιν ἑτέρων ἀγαθῶν μειζόνων στερήσονται. Da die Datierung der Schrift jedoch nicht gesichert ist,¹¹ muß dahingestellt bleiben, ob diese Betrachtung die Erfahrungen der spartanischen Einfälle in Attika während des Archidamischen Krieges bereits widerspiegelt. Die von G. W. BOWERSOCK wiederaufgenommene Frühdatierung würde bedeuten, daß die dargelegten Vorstellungen – als Begründung der perikleischen Strategie – bereits ein gutes Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges in Athen Allgemeingut gewesen wären.¹²

XIV. Thukydides 4, 123, 4. Dem Beispiel von Skione folgend fällt Mende nach Abschluß des Waffenstillstandes von 423 von Athen ab. Brasidas nimmt sie freudig in seine Bundesgenossenschaft auf, da er der Meinung ist, daß auch die Athener die Spondai verletzt hätten. Diese rüsten daraufhin gegen Mende und Skione. In Erwartung des athenischen Angriffs evakuiert Brasidas die in beiden Städten wohnenden Frauen und Kinder nach Olynth auf der Chalkidike:¹³ καὶ Βρασίδης

¹¹ Vgl. G. W. BOWERSOCK, HSPh 71, 1966, 33 ff., und dens. in der Xenophonausgabe der Loeb Library Bd. VII 463 ff.; weiterer Überblick über die Literatur bei Y. GARLAN, Recherches de poliorcétique grecque, 1974, 50 Anm. 5 u. 6.

¹² Zur perikleischen Strategie und ihrer Außergewöhnlichkeit vgl. jetzt GARLAN, Recherches a. O. 44 ff.; zur Begründung durch Ps.-Xenophon ebd. 50.

¹³ 5, 31, 1 berichtet Thukydides aus Anlaß der Eroberung Skiones durch die Athener von planmäßiger Tötung der wehrfähigen Einwohner und von Versklavung der Kinder und Frauen. Die Evakuierung war also nicht vollkommen gewesen. Ob dies so geplant

προσδεχόμενος τὸν ἐπίπλου ἀυτῶν (scil. τῶν Ἀθηναίων) ὑπεκκομίζει ἐς Ὀλυμπον τὴν Χαλκιδικὴν παῖδας καὶ γυναῖκας τῶν Σκιωναίων καὶ Μενδαίων, καὶ τῶν Πελοποννησίων αὐτοῖς πεντακοσίους ὀπλίτας διέπεμψε καὶ πελταστὰς τριακοσίους Χαλκιδέων.

XV. Thukydides 8, 31, 3. Die Klazomenier haben im Peloponnesischen Krieg Teile ihrer Habe vor der spartanischen Offensive in Ionien (412) auf nahegelegene Inseln ausgelagert, wie aus der Tatsache ersichtlich wird, daß ein Geschwader der Flotte des spartanischen Nauarchen Astyochos diese Güter dort teils vernichten, teils als Beutegut abtransportieren kann: αἱ δὲ ἄλλαι νῆες (scil. der Flotte des Astyochos) κατήραν ἐς τὰς ἐπικειμένας ταῖς Κλαζομεναῖς νήσους, Μαραθοῦσαν καὶ Πήλην καὶ Δρυμοῦσαν.¹⁴ καὶ ὅσα ὑπεξέκειτο αὐτόθι τῶν Κλαζομενίων, ἡμέρας ἐμμεΐναντες διὰ τοὺς ἀνέμους ὀκτῶ τὰ μὲν διήρπασαν καὶ ἀνήλωσαν, τὰ δὲ ἐσβαλόμενοι ἀπέπλευσαν ἐς Φώκαιαν καὶ Κύμην ὡς Ἀστούχον.

XVI. Xenophon, Hell. 1, 3, 2ff. Als die auf die Seite Spartas übergetretenen Kalchedonier im Jahre 409 die Athener unter Alkibiades heranrücken sehen, bringen sie ihre sämtlichen Viehherden bei den benachbarten thrakischen Bithynern in Sicherheit. Alkibiades jedoch gelingt es, die Bithyner durch die Drohung, sie im Weigerungsfalle mit Krieg zu überziehen, zur Auslieferung des Besitzes der Kalchedonier zu bewegen: οἱ δὲ Καλχηδόνιοι προσιώντας αἰσθόμενοι τοὺς Ἀθηναίους, τὴν λείαν ἄπασαν κατέθεντο εἰς τοὺς Βιθυνοὺς Θραῦκας, ἀστυγείτονας ὄντας. Ἀλκιβιάδης δὲ . . . ἐλθὼν εἰς τοὺς Βιθυνοὺς ἀπῆτει τὰ τῶν Καλχηδονίων χρήματα· εἰ δὲ μὴ, πολεμήσειν ἔφη αὐτοῖς. οἱ δὲ ἀπέδωσαν. Ἀλκιβιάδης δ' ἐπεὶ ἦκεν εἰς τὸ στρατόπεδον τὴν τε λείαν ἔχων καὶ πίστει πεποιημένος, ἀπετείχιζε τὴν Καλχηδόνα.

XVII. Bei Plutarch, Alkibiades 29, 6 wird derselbe mißglückte Versuch der Kalchedonier, ihren Besitz an Vieh auf dem Boden eines benachbarten und befreundeten Staates in Sicherheit zu bringen, mit den Worten dargestellt: Χαλκηδονίοις δ' ἀφεστῶσι καὶ δεδεγμένοις φρουρὰν καὶ ἀρμοστήν Λακεδαιμονίων ὠρμημένος (scil. Ἀλκιβιάδης) πολεμεῖν, ἀκούσας δ' ὅτι τὴν λείαν ἄπασαν ἐκ τῆς χώρας συναγαγόντες εἰς Βιθυνοὺς ὑπεκτίθενται¹⁵ φίλους ὄντας, ἦκεν ἐπὶ τοὺς ὄρους ἄγων τὸ στράτευμα, καὶ κήρυκα πέμψας ἐνεκάλει τοῖς Βιθυνοῖς. οἱ δὲ δεῖσαντες τὴν τε λείαν ἀπέδωσαν αὐτῷ καὶ φιλίαν ὠμολόγησαν.

XVIII. Diodor 13, 91, 1. Die Eroberung von Akragas durch die Karthager (406) versetzt die Bewohner Siziliens in einen solchen Schrecken, daß die einen in Syrakus Zuflucht suchen, die anderen Kinder, Frauen und den übrigen Besitz nach Italien in Sicherheit bringen: τῆς δὲ περὶ τὸν Ἀκράγαντα συμφορᾶς διαγγελθείσης τοσοῦτος

gewesen war oder ob die Rettungsaktion nur nicht vor dem Eintreffen des athenischen Belagerungsheeres abgeschlossen werden konnte, ist nicht zu entscheiden, vgl. GOMME, Commentary ad ll.

¹⁴ Die Insel wurde von Cn. Manlius Vulso und der römischen Senatskommission nach dem Frieden von Apameia (188) den Klazomeniern zugeschlagen, Pol. 21, 46, 5; Livius 38, 39, 9.

¹⁵ ἐκτίθενται in Codex Y.

τὴν νῆσον κατέσχε φόβος, ὥστε τῶν Σικελιωτῶν τοὺς μὲν εἰς Συρακούσας μεθίστασθαι, τοὺς δὲ εἰς τὴν Ἰταλίαν τέκνα καὶ γυναῖκας καὶ τὴν ἄλλην πῆσιν ἀποσκευάζεσθαι.

XIX. Lykurg, Gegen Leokrates. Leokrates hat auf die Nachricht der Niederlage von Chaironeia hin Athen fluchtartig verlassen, sich selbst, seine Maitresse und seine Habe im Ausland in Sicherheit gebracht. 25: Οὐ γὰρ ἐξήρκεσε τὸ σῶμα τὸ ἑαυτοῦ καὶ τὰ χρήματα μόνον ὑπεκθέσθαι, ἀλλὰ καὶ τὰ ἱερὰ τὰ πατρῶα. Dies hat er getan οὐδὲ τὴν ἑπονυμίαν τῶν πατρῶων ἱερῶν φοβηθεῖς, ὅτι ἐκ τῆς πατρίδος αὐτὰ κινήσας συμφεύγειν αὐτῷ. Dies ist jedoch für Lykurg nichts anderes als schmählicher Hochverrat; wie ein roter Faden durchzieht seine Argumentation die Gleichsetzung von φυγή/φεύγειν und προδοσία: die φυγή des Leokrates sei Desertion vor dem Feinde gewesen. Um ebendiese Anschauung auch juristisch zu untermauern, weist Lykurg auf Urteile hin, die das Volk in analogen Fällen getroffen habe, so etwa in dem von ihm selbst geführten Prozeß gegen Autolykos. 53: Ἀλλὰ μὴν Αὐτολύκου γὰρ ὑμεῖς κατεψηφίσασθε, μείναντος μὲν αὐτοῦ ἐν τοῖς κινδύνοις, ἔχοντος δ' αἰτίαν τοὺς υἱεῖς καὶ τὴν γυναῖκα ὑπεκθέσθαι, καὶ ἐτιμωρήσασθε. καίτοι εἰ τοὺς ἀχρήστους εἰς τὸν πόλεμον ὑπεκθέσθαι αἰτίαν ἔχοντα ἐτιμωρήσασθε, τί δεῖ πάσχειν ὅστις ἀνὴρ ὢν οὐκ ἀπέδωκε τὰ τροφεῖα τῇ πατρίδι; Im Gegensatz zu Leokrates war also Autolykos selbst in Athen zurückgeblieben, nur seine Familie hatte er auswärts in Sicherheit gebracht. Aber selbst das galt der von Lykurg genährten patriotischen Hysterie nach Chaironeia als Hochverrat und deshalb todeswürdig.¹⁶ Die Folge davon war: ἔτι δὲ ὁ δῆμος δεινὸν ἠγασάμενος τὸ γιγνόμενον, ἐψηφίσαστο ἐνόχους εἶναι τῇ προδοσίᾳ τοὺς φεύγοντας τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος κίνδυνον, ἀξίους εἶναι νομίζων τῆς ἐσχάτης τιμωρίας.¹⁷

XX. Diodor 17, 41, 1–2. Die unerwarteten Fortschritte von Alexanders Dammbau veranlassen die Tyrier zu dem Versuch, Kinder, Frauen und Greise aus der belagerten Stadt zu evakuieren und nach Karthago zu überführen (322): μετὰ δὲ ταῦτα παραδόξως τοῦ χόματος αὐξομένου τέκνα μὲν καὶ γυναῖκας καὶ τοὺς γεγηρακότας εἰς Καρχηδόνα διακομίζειν ἐψηφίσαντο . . . τέλος δὲ τῶν τέκνων καὶ γυναικῶν μέρος μὲν ἔφθασαν ὑπεκθέμενοι πρὸς τοὺς Καρχηδονίους.

¹⁶ Lykurgs politische Absicht bei diesen Prozessen ist es, vermittels abschreckender Beispiele auch nach dem militärischen Debakel Philipp gegenüber Athens Verteidigungsbereitschaft aufrechtzuerhalten und zu stärken (vgl. 5–10). Um dies zu erreichen, muß seiner Meinung nach die Bürgerschaft von allen unzuverlässigen Elementen gereinigt und freigehalten werden, was unter anderem aus 145 hinreichend klar hervorgeht: «Wenn ihr Leokrates freisprechen solltet, ἐξουσίαν ἄρα δώσετε τῷ βουλομένῳ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ τὸν δῆμον καὶ ὑμᾶς κακῶς ποιεῖν, οὐ γὰρ μόνον νῦν οἱ φεύγοντες κατέρχονται, ὅταν ὁ ἐγκαταλιπὼν τὴν πόλιν, καὶ φυγὴν αὐτὸς ἑαυτοῦ καταγνοῦς . . . ἐν τῇ χώρᾳ καὶ ἐν τῇ πόλει ἀναστρέφεται, ἀλλὰ καὶ ὁ μηλόβοτον τὴν Ἀττικὴν ἀνεῖναι φανεροῦ τῇ ψήφῳ καταψηφισάμενος, οὗτος ἐν ταύτῃ τῇ χώρᾳ σύνοικος ὑμῶν γεγένηται, hierzu auch 142.

¹⁷ Vgl. die Zusammenfassung in der ὑπόθεσις der Rede: Μετὰ τὰ ἐν Χαιρωνείᾳ δεινὰ ψήφισμα ποιεῖ ὁ τῶν Ἀθηναίων δῆμος, ὥστε μήτε τινα ἔξω γενέσθαι τῆς πόλεως, μήτε μὴν ἐκθέσθαι παῖδας καὶ γυναῖκας.

XXI. Aeneas Tacticus 10, 1–2 empfiehlt grundsätzlich, vor einer zu erwartenden Belagerung Vieh und Sklaven bei Nachbarn, d. h. befreundeten Nachbarstaaten, in Sicherheit zu bringen, da sie nicht in der Stadt selbst untergebracht werden könnten. Die Habe derjenigen Bürger, die selbst nicht über die notwendigen Beziehungen zu Bürgern der Nachbarstaaten verfügen, sollen die Beamten von Staats wegen im benachbarten Ausland zur Verwahrung bringen und zusätzlich durch entsprechende diplomatische Demarchen dafür Sorge tragen, daß das in Sicherheit Gebrachte auch keinen Schaden nehme. Δεῖ δὲ καὶ τάδε παρηγγέλθαι τῶν πολιτῶν τοῖς κεκτημένοις ζεύγη ἢ ἀνδράποδα ὑπεκτιθέσθαι εἰς τοὺς προσοίκους, ὡς οὐκ εἰσαξόντων εἰς τὴν πόλιν. Οἷς δ' ἂν μὴ ὑπάρξῃ ξένια παρ' οὓς θήσονται, [πρὸς] τοὺς ἄρχοντας δημοσίᾳ παρατίθεσθαι τοῖς προσοίκους, παρασκευάζοντας δι' ὧν σωθήσεται τὰ ὑπεκτιθέμενα.¹⁸

b) Nachdem durch die Aussage des Aeneas erwiesen ist, daß die Auslagerung von Personen und Sachen zu den üblichen Schutzmaßnahmen bei Ausbruch eines Krieges zählte, erscheint es beinahe als selbstverständlich, daß auch eine Anzahl inschriftlicher Belege von diesem Verfahren zeugt.

XXII. OGI 748, Z. 8 ff. Unter den Verdiensten, die sich Philetairos um die Stadt Kyzikos erworben hat, wird gerühmt, daß er im Jahre 279¹⁹ Abgabefreiheit gewährt habe für die Herde und das übrige, was die Kyzikener aus ihrem mit Krieg überzogenen Territorium in den Herrschaftsbereich des Philetairos weggeschafft hatten, sowie auch bei ihrer Rückkehr für die Rinder, die sie während ihres Aufenthaltes auf dem Gebiet des befreundeten Machthabers dazuerworben hatten: Ἐπὶ Βουφαντίδου, πολεμηθείσης τῆς χώρας, ἀτέλειαν τῆς λείας καὶ τῶν λοιπῶν ὧν ἀπεσκευάσαν καὶ βοῶν ὧν ἀγοράσαντες ἐκ τῆς αὐτοῦ ἐξηγάγοντο.

XXIII. J. POUILLOUX, La forteresse de Rhamnonte nr. 15 (S. 129 ff.); ders., Choix d'inscriptions grecques nr. 19; L. MORETTI, Iscrizioni storiche ellenistiche I nr. 25 Z. 17 ff. Der früher in Rhamnus, Eleusis und Panakton stationierte Dikaiarchos hat auch dann noch dem Volk von Athen seine Hingabe bewiesen, als er von Demetrios II. zum Befehlshaber der Zitadelle von Eretria ernannt worden war, indem er nämlich denjenigen Athenern Schutz bot, die ihr Vieh des Krieges wegen auf Euböia in Sicherheit gebracht hatten²⁰ und ihnen zudem stets in allen

¹⁸ Vgl. A.-M. BON in der Budé-Edition S. 121 zu p. 16 Anm. 1. Ihre Erklärung von δημοσίᾳ: «si ces voisins se montrent loyaux, ils sont apparemment soit remboursés (δημοσίᾳ peut l'impliquer), soit récompensés par des décrets honorifiques comme les proxènes», ist mir jedoch unverständlich. Dies kann wohl fallweise beides geschehen, doch sagt der Text des Aeneas, wie auch A.-M. BONs eigene Übersetzung nachweist, hierüber gar nichts.

¹⁹ Nach der Datierung W. DITTENBERGERS, OGI a. O. Anm. 7, die M. LAUNEY, REA 1944, 228 ff., gegen die Angriffe W. W. TARNs, JHS 1926, 156 Anm. 9, und M. SEGRES, Athenaeum 1930, 488 und 1934, 437 Anm. 2, erfolgreich verteidigt hat; vgl. auch L. ROBERT, Hellenica II 55 Anm. 9.

²⁰ Zu den Umständen, die zu dieser Evakuierung geführt haben, vgl. P. ROUSSEL, BCH 1930, 277. Zur Bergung von Gütern aus Attika nach Euböia vgl. insbesondere XII.

ihren Nöten hilfreich zur Seite stand (ca. 235): καὶ νῦν τεταγμένος (scil. Δικαίαρχος) ὑπὸ τοῦ βασιλέως Δημητρίου ἐν τεῖ ἄκραι τεῖ Ἐρετριέων διατελεῖ εὖνους ὢν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ κοινεῖ πᾶσιν καὶ ἰδία τοῖς ὑπεκτεθημένοις τὰ βοσκήματα διὰ τὸν πόλεμον διασώζων καὶ βοηθῶν εἰς ὃ ἂν αὐτ[όν] τις παρακαλεῖ.

XXIV. Syll.³ 741; WELLES, Royal Correspondence in the Hellenistic Period nr. 73–74. In seinen «Steckbriefen» gegen Chairemon von Nysa gibt Mithridates VI. kund, daß der Gesuchte auf die Nachricht von seinem, des pontischen Königs, Anrücken geflüchtet sei, seine Söhne aber sowie die entkommenen Römer auf Rhodos in Sicherheit gebracht habe. WELLES 73 Z. 6ff.: νῦν τε τη[ν] ἐ[μ]ή[ν] παρουσίαν ἐπιγνοῦς (scil. Χαιρήμων) τοὺς [τε υἱ]οὺς Πυθόδω[ρ]ον καὶ Πυθίων[α] ἐξέθετο καὶ αὐ[τὸς] πέφενγεν. 74 Z. 2ff.: Χαιρήμω[ν] . . . τοὺς δι[αφυ]γόντας Ῥωμαίων σὺν τοῖς παισὶν εἰς τὴν Ῥοδ[ίων] ἐξέ[θε]το πόλιν.

XXV. IG IX² 1 fasc. 3 nr. 719. In dem sehr fragmentarisch erhaltenen Dekret einer unbekanntenen Stadt ist Z. 1f. zu lesen: [– τὴν πόλιν τὴν τῶν Χαλειέων μεθιστανομ[–²¹ – Γναῖος Πονπ]ήγιος Μάγνος ἀπὸ τοῦ τόπου μεθισταν–. Über die Rückführung der fraglichen Güter und/oder Personen²² berichtete Z. 6: ἐπὶ δὲ τῶν ἀνακομισθέ[ν]των θ –—. ²³ Es scheint sicher, daß Chaleion²⁴ ihnen Aufnahme gewährt hatte; welche Rolle hierbei Pompeius gespielt hat, läßt sich mit Hilfe der erhaltenen Reste der Inschrift nicht mehr näher bestimmen. Man kann allenfalls annehmen, daß die Auslagerung auf seine Initiative zurückging²⁵ und wohl in die Zeit des Seerüberkrieges gehört.²⁶

c) Die Möglichkeit, im Kriegsfall bewegliche Habe auf das Territorium eines befreundeten Staates zu verlagern, suchen sich Staaten der griechischen Welt auch durch Verträge vorsorglich zu sichern.

XXVI. Syll.³ 229; Staatsverträge II 322; Inschriften von Erythrai und Klazomenai I 9. In dem Vertrag zwischen Hermias von Atarneus und Erythrai aus den Jahren zwischen 350 und 342 ist Z. 1ff. festgelegt: [– δὲ Ἐρυθραῖοι ἐκτίθονται εἰς]²⁷ τὴν χώραν τὴν [Ἐ]ρμ[ί]ου κ[αὶ τῶν ἐτ]αίρων πολέμου ἐνεκεν, εἶ[ναι ἀτέ]λεα πάντα

²¹ Vgl. den von G. KLAFFENBACH nicht in den Text der IG aufgenommenen Ergänzungsvorschlag L. LERATS in: Les Locriens de l'Ouest, 1952, I 204: [– τὰ εἰς τὴν πόλιν τὴν τῶν Χαλειέων μεθιστονόμ[ενα]–].

²² Vgl. LERAT a. O. I 204, II 107f.

²³ Vgl. G. KLAFFENBACH, der im Kommentar seiner Edition, IG a. O., als Ergänzung θ[υμιατηρίων] vorschlägt.

²⁴ Zur Identifikation des Ortes durch diese Inschrift vgl. LERAT a. O. I 198ff., bes. 203–205.

²⁵ LERAT a. O. I 204, II 107.

²⁶ KLAFFENBACH, IG a. O.; LERAT a. O. II 108 zögert zwischen dem Seerüberkrieg und dem Aufenthalt des Pompeius in Griechenland während des Bürgerkriegs mit Cäsar.

²⁷ So H. ENGELMANN - R. MERKELBACH in ihrer Ausgabe, Inscr. Erythrai a. O., an Stelle von [– ἐὰν δὲ Ἐρυθραῖοι ἐκτίθονται τι εἰς], einem von DITTENBERGER und den Folgenden übernommenen Vorschlag WADDINGTONS im Kommentar zu LE BAS-WADDINGTON 1536 a.

καὶ τὰ ἐκ τούτων γενόμενα, πλὴν ὅς' ἂν τις ἀποδῶται· [τῶν δὲ προ]ηθέντων τελείτω πεντηκ[οστήν· ἐ]πειδὴν δὲ εἰρήνη γένηται, [ἀπάγεσθαι ἐν τριήκοντα ἡμέραις· [ἐὰν δὲ μὴ] ἀπάγηται, τελείτω τὰ τέλ[η· ἐκτίθ]εσθαι δὲ ἐπαγγέλαντος δικαίως· εἶναι δὲ καὶ Ἐρμῖαι καὶ το[ῖς ἐταί]ροις, ἐὰν βούλωνται ἐκ[τίθεσθαι], κατὰ ταῦτά. In der Übersetzung von ENGELMANN-MERKELBACH: «[Was an Vieh die Erythräer in Sicherheit bringen] ins Gebiet des Hermias und seiner Genossen wegen eines Krieges, das soll alles frei von Abgaben sein, und auch was davon geboren wird, außer dem, was verkauft wird; von dem Verkauften soll eine Abgabe von 2 Prozent bezahlt werden. Wenn aber wieder Frieden ist, soll es innerhalb von 30 Tagen wieder weggetrieben werden. Wer es nicht wegtreibt, soll die (regulären) Abgaben bezahlen. Wenn aber (Vieh) in Sicherheit gebracht wird, soll dies ordnungsgemäß vorher angekündigt werden. Es soll aber auch dem Hermias und seinen Genossen freistehen, etwas in Sicherheit zu bringen, wenn sie es wollen, unter denselben Bedingungen.»²⁸ Die anschließende Bestimmung über die zu erfolgende Eidesleistung der Erythraier sowie des Hermias und seiner Hetairoi weist den Vertrag als ein Schutz- und Trutzbündnis des üblichen Formulars aus.²⁹

XXVII. IG IX 1, 98. Zollfreiheit bei Ein- und Ausfuhr von Gütern, die in Sicherheit gebracht werden sollen, geloben sich in einem fragmentarisch erhaltenen Symmachievertrag³⁰ unsicheren Datums³¹ die Bünde der Phoker und der Boioter. Dies geht mit Sicherheit aus den ersten Zeilen des Bruchstücks hervor: [– ἐὰν δὲ τι ὑπεκ]τίθεσθαι βο[ύλω]ν[τ]α[ι] Βοιωτοὶ εἰς τὴν Φωκίδα ἢ Φωκεῖς εἰς Βοιω[τ]ίαν, ἀτέλειαν εἶναι αὐτοῖς εἰ[σάγουσί τε καὶ ἐὰν πάλιν ἐ]ξάγωνται. Die Edition DITTENBERGERS fährt fort: (3) ἐν δὲ τῇ χώρῃ διδόναι τ[ὰ τέλη – (4) –]ναίτο δικαίον διδόναι αὐτοὺς καὶ λαμβάνειν – (5) – ἐὰν δὲ τις] γίνηται ἀπὸ τῶν ὑπεκτιθεμένων κα[ροπός, ἀτελῆ εἶναι (6) παντὸς τέλους παρ' ἑκατέροις· ὑπὲρ δὲ τῶν ἄλλων ἀπάντ[ων τὰ νόμι]μα τέλη λαμβάνειν Βοιωτοὺς καὶ Φωκεῖς παρ' ἀλλή[λων–]. H. G. LOLLING hatte den Sinn der Anfangsklausel und die zugrundeliegende

²⁸ ENGELMANN-MERKELBACH haben a. O. 60 bereits die oben unter XXI aufgeführte Passage des Aeneas Tacticus zum Vergleich herangezogen.

²⁹ Z. 14 ff.: βοηθήσω ... καὶ κατὰ γῆν [καὶ κατ]ὰ θάλασσαν παντὶ σθένει κατὰ τὸ δ[ι]γνατόν, καὶ τὰ ἄλλα ἐπιτελ[έω κατὰ τ]ὰ ὁμολογημένα. Vgl. Z. 24 ff.

³⁰ Vgl. Z. 20 [τῆ]ν συμμαχίαν.

³¹ Vorgeschlagen wurden bereits 2. Hälfte 3. Jh., Ende 3. Jh., Anfang 2. Jh., vgl. hierzu die bei P. ROESCH, *Thespies et la confédération béotienne*, 1965, 106 Anm. 1 und 130 Anm. 2, aufgeführte neuere Literatur. ROESCH selbst scheint sich a. O. 30 für die erstgenannte Datierung entscheiden zu wollen. – W. SCHÖNFELDER, *Die städtischen und Bundesbeamten des griech. Festlandes ...*, 1917, hat versucht, die Hauptschwierigkeit zu beseitigen, die einer sicheren Datierung im Wege steht, nämlich die Nennung eines Strategenkollegiums, nicht eines einzelnen Strategen, als Vorstand des phokischen Bundes. Dieser Versuch hat als völlig verfehlt zu gelten. Absurd ist bereits seine Erklärung, der Plural in Z. 13 ergebe sich zwanglos daraus, daß die dort vorgeschriebene Eidesleistung jährlich zu erfolgen habe. Schlagend widerlegt wird sie jedoch durch Z. 19 f.: [το]ὺς δὲ Βοιωτάρχας καὶ τοὺς στρατηγούς ἀνα[γράφαι τ]ὴν συμμαχίαν εἰς στήλην καὶ ἀναθεῖναι ἑκατέρους κτλ.

Institution in seiner Erstpublikation der Inschrift³² richtig erkannt und zusammen mit den auf dem Stein folgenden Resten mit den Verträgen XXVII und XXXI, den Berichten XVI und XVII, sowie mit dem Zeugnis des Aeneas (XXI) in Verbindung gebracht. LOLLING selbst hatte sich auf einige wenige Ergänzungen beschränkt und an ihrer Stelle eine Übersetzung des Textes vorgelegt. Entgegen seiner ausgesprochenen Absicht³³ hält sie sich jedoch die schwierigen Zeilen 3–7 betreffend nur sehr vage an die erkennbaren Reste des Textes, sie gleicht vielmehr eher einer deutschen Wiedergabe der entsprechenden Klauseln des Vertrages zwischen Hierapytna und Priansos (unten XXXI).³⁴ Diese Umschreibung LOLLINGS hat dann DITTENBERGER offensichtlich in die oben abgedruckten Ergänzungen des Textes umgeformt.³⁵

Diese sind jedoch in einigen Punkten anstößig. Z. 3: ἐν δὲ τῇ χώρῃ διδόναι τ[ὰ τέλη –], schließt zwar eng an die vorangehende Ateliebestimmung an, doch würde man an Stelle von διδόναι ἀποδιδόναι, φέρειν, τελεῖν oder ähnliches erwarten;³⁶ ganz ausgeschlossen scheint Z. 6–7: ὑπὲρ δὲ τῶν ἄλλων ἀπάντων τὰ νόμια

³² MDAI (A) 3, 1878, 19–27.

³³ A. O. 22: «Es würde nicht eben schwer sein die offen gelassenen Lücken auszufüllen, ich sehe aber davon ab ein solches Spiel mit Möglichkeiten zu treiben und lasse der Kürze wegen den Text der Übersetzung folgen, in welchem das vom Sinne Geforderte eingeklammert ist. Nach dem, was oben über solche Verträge im Allgemeinen bemerkt ist, kann man urteilen, ob die Reihenfolge der Bestimmungen des Vertrags nach Anleitung des Gegebenen im Wesentlichen richtig wiedergegeben ist.»

³⁴ A. O. 23: «wenn sie aber vom Deponirten im Lande (des Andern) verkaufen, so sollen sie den gebührenden Zoll (nach) bezahlen, wie es die einheimischen Gesetze vorschreiben (d. h. nach dem darauf stehenden Procentsatz).» Das Folgende ist weniger klar, man erwartet etwa: «Diese Bestimmungen gelten für das Deponirte und was daraus hervorgeht (in der Hermiasinschrift τὰ ἐκ τούτων γινόμενα, in der kretischen οἱ καρποί, der junge Nachwuchs).» Fragmentarisch ist das in Z. 6–7 Enthaltene: «Für alles Andere ... sollen die Boioter und Phoker voneinander ... erhalten.»

³⁵ Besonders für Z. 4–7 trifft daher DITTENBERGERS eigene Aussage nur sehr bedingt zu: «In restituendis tituli verbis haud raro aut plura aut alia ac Lollingius supplenda existimavi, quae singulatim enumerare supervacaneum est.»

³⁶ Als einziges deutliches Beispiel für διδόναι τὰ τέλη liegt mir der erste Brief Hadrians an die Stadt Stratonikeia im Kaikostal vor (Syll.³ 837, Neuedition aller drei Briefe durch J. und L. ROBERT, *Hellénica* VI 80–84, zur Geschichte der Stadt vgl. L. ROBERT, *Villes d'Asie Mineure*², 43–70 und 261–272). Der Kaiser verfügt Z. 9 f.: τὰ τε οὖν τέλη τὰ ἐ[κ] τῆς χώρας δίδωμι ὑμῖν, d. h. er gesteht den Stratonikensern das Recht zu, in eigener Regie und zum eigenen Nutzen die Steuern des ihr bei ihrer Neugründung als Hadrianopolis-Stratonikeia aus dem *ager vectigalis* zugewiesenen Territoriums zu erheben (vgl. L. ROBERT, *Villes*² a. O. 65, 66, und die bei J. und L. ROBERT, *Hellénica* VI 83 f., genannte Literatur). – Aus dem Bereich kaiserzeitlich-römischer Kanzleien stammt auch der zweite Beleg, OGI 484 (kaiserliche Entscheidung über Klagen betreffend den von den Pächtern der pergamenischen Monopolbank getriebenen Amtsmißbrauch; zur Interpretation vgl. zuletzt R. BOGAERT, *Banques et banquiers dans les cités grecques*, 1968, 231–234) Z. 61: –ως δίδοσθαι τέλος, ἀλλ' ἐὰν λ –. Der fast völlig zerstörte Zusammenhang verdunkelt die Bedeutung. Wenig zuvor (Z. 58) war bereits von Steuer- oder Zolleinnehmern die Rede:

τέλη λαμβάνειν . . . παρ' ἀλλή[λων], zweifelhaft ist auch die Atelie [παντός τέλους παρ' ἑκατέρους in Z. 5–6, kurz: anfechtbar erscheinen alle die Vorschriften, die sich über die Eingangsbestimmung hinaus nach Meinung der genannten Gelehrten mit Fragen der Besteuerung beschäftigen sollten.

Der Schlüssel zum Verständnis des inkriminierten Passus scheint mir in Z. 4 zu liegen, wo ich – ναὶ τὸ δίκαιον διδόναι αὐτοὺς καὶ λαμβάνειν] zu schreiben vorschlage.³⁷ Diese Formulierung entspricht aber in hellenistischer Zeit dem geläufigen δίκην (od. δίκας) διδόναι καὶ λαμβάνειν.³⁸ Sie ist bezeugt in der Abmachung über die Asylie zwischen Aitolien und Milet, Staatsverträge III 564 b Z. 19: [– τὸ]³⁹ δίκαιον καὶ διδόντω καὶ λαμβανέτω. Dies hilft allerdings noch nicht weiter. Deutlicher ist hingegen der Wortlaut im Vertrag zwischen Ephesos und Sardeis, OGI 437 Z. 59 ff.: ἐὰν δέ τις συλη[θῆ]ῃ ἢ ἀδικη[θῆ]ῃ Σαρδιανῶν ἢ Ἐφεσίων ὑπὸ τοῦ μὴ ὄντος μήτε Σαρδιανοῦ μήτε Ἐφεσίου, ἐξέστω(ι) τῷ Ἐφεσίων ἐν Σάρδεσι καὶ τῷ Σαρδιανῶν ἐν Ἐφέσῳ τὸ δίκαιον λαμβάνειν κατὰ τοὺς τῆς πόλ[εως] νόμους ἐν ἧ ἄν ληφθῆι ὁ ἀδικήσας.⁴⁰ Wenn eine der vertragschließenden Städte sich ein Unrecht

καὶ οἷς ἂν ἄλλ[οις] τελώναις ἐφε[δρε]ύοντας ἐγνωμεν ποι[ε]ῖσθαι τὴν ἐνεχυράσιαν. T. R. S. BROUGHTON übersetzt in T. FRANK (ed.), *Economic Survey . . .* IV 895: «the other collectors from whom we have learned that they lie in wait and from whom they exact sureties». Es scheint, als berechtige dieser Hinweis zu der Annahme, daß auch hier die Vergabe von Steuern (an die Pächter) gemeint war, nicht jedoch ihre Entrichtung.

³⁷ So hatte auch schon LOLLING, *MDAI(A)* a. O. 22, getrennt: Ihm war P. PARIS, *Élatée, la ville et le temple d'Athéna Cranaia*, 1891, 245, gefolgt, worauf mich L. ROBERT hinweist.

³⁸ Vgl. z. B. Her. 5, 81, 1: Αἰγινήται Ἐπιδαυρίων ἤκουον τὰ τε ἄλλα καὶ δίκας διαβαίνοντες ἐς Ἐπίδαυρον ἐδίδοσαν τε καὶ ἐλάμβανον παρ' ἀλλήλων οἱ Αἰγινήται (zur Interpretation vgl. PH. GAUTHIER, *Symbola*, 1972, 349 f.); K. DAVARAS, *AD 18 A*, 1963, 145; vgl. J. und L. ROBERT, *Bull. épigr.* 1966, 355, Vertrag zwischen Gortyn und Kaudos Z. 6–9: δίκας δὲ δίδομεν [πρὸς ἀλλήλους κατὰ τὰ σύμβολα τὰ ὄντα, κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ καὶ λαμβάνομεν (λαμβάνειν) ROBB.] – δίκην δὲ μὴ ἐξέστω ΚΑ[–] δοῦναι vel λαμβάνειν vel εἰσάγειν Γορτυνίωι. – An Stelle von λαμβάνειν kann vor allem in Athen auch δέχεσθαι stehen, F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées . . . suppl.* 3 Z. A 48 ff.; Staatsverträge II 169; IG I² 113 Z. B 23 f.; IG I² 126 = MEIGGS-LEWIS 94 Z. 17 f.; περὶ τῶν ἐγκλημάτων, ἃ ἂν γίνηται πρὸς ἀλλήλους, διδόναι καὶ δέχεσθαι τὰς δίκας κατὰ τὰς συμβολὰς τὰς ὄσας; zur Verdeutlichung des Wortsinns sei noch als literarisches Zeugnis Thuk. 1, 140, 2 vorgeführt: Λακεδαιμόνιοι δὲ πρότερόν τε δηλοὶ ἦσαν ἐπιβουλευόντες ἡμῖν καὶ νῦν οὐχ ἤκιστα· εἰρημένον γὰρ δίκας μὲν τῶν διαφόρων ἀλλήλοις διδόναι καὶ δέχεσθαι, ἔχειν δὲ ἑκατέρους ἃ ἔχομεν, οὐτε αὐτοὶ δίκας ποῦ ἤτησαν οὐτε ἡμῶν διδόντων δέχονται, βούλονται δὲ πολέμῳ μᾶλλον ἢ λόγοις τὰ ἐγκλήματα διαλύεσθαι. *hapéssai* schreibt der Vertrag zwischen den Lokrern und den Kolonen von Naupaktos (MEIGGS-LEWIS 20 Z. 32 f.). Nur über die Frage des δίκας διδόναι geht es Staatsverträge II 324 Z. A 15, von δίκας λαμβάνειν allein spricht Ps.-Demosthenes, *Über Halonnesos* (7) 13.

³⁹ Von mir ergänzt. Zum Charakter der Urkunde PH. GAUTHIER, *Symbola*, 1972, 263 ff.

⁴⁰ Vgl. GAUTHIER a. O. 182; er übersetzt Anm. 28: wenn der Schuldige weder Ephesier noch Bürger von Sardis ist, «il sera possible à l'Éphésien de recevoir justice à Sardes, de même qu'au Sardien à Éphèse, selon les lois de la cité dans laquelle aura été saisi l'auteur du délit».

zuschulden kommen läßt, ist wie folgt zu verfahren:⁴¹ ὁπότερος δ' ἂν τῶν δῆμων ὑπεναντίον [πράσσει τ]ινὶ τῶν ἐν τῆιδε τῆι συνθήκῃ κατακεχωρισμένων, εἶναι τὸ δίκαιον λαβεῖν τῶι ἀδι[κουμένω] ἐπὶ τῆς λαχούσης πόλεως ἕξ ὧν ἂν κατὰ κοινὸν ἔλονται πόλεων, γενομένου κλήρου ἀπὸ [τῆς μεσ]ιτευούσης τὰς συνθήκας πόλεως. Polybios beschreibt 32, 7, 3, wie die zu achaischen Bürgern gewordenen Delier versuchen, auf Grundlage des zwischen Achaia und Athen bestehenden σύμβολον Prozesse in Athen anzustrengen:⁴² μεταστάντες εἰς Ἀχαιῶν οἱ Δῆλιοι καὶ πολιτογραφηθέντες ἐβούλοντο τὸ δίκαιον ἐκλαβεῖν παρὰ τῶν Ἀθηναίων κατὰ τὸ πρὸς τοὺς Ἀχαιοὺς σύμβολον. Klagen zuzulassen und sie gerichtlich durchzuführen, versprechen sich die Hierapytnier und die kretischen Arkader Inscr. Cret. III, III 5 Z. 18f.: τὸ δίκαιον δωσῶ καὶ ἔμμενῶ ἐν τοῖς συγκαίμενοις.

Ich möchte daher folgenden Ergänzungsvorschlag für die Zeilen 3–7 von IG IX 1, 98 vorlegen: ἐν δὲ τῆι χώρῃ διδόναι τ[-|-]ναὶ τὸ δίκαιον διδόναι αὐτοὺς καὶ λ[αμβάνειν -| ἐάν δέ τις] γίνηται ἀπὸ τῶν ὑπεκτιθέμενων κα[-⁴³|-π]αρ' ἐκατέροις· ὑπὲρ δὲ τῶν ἄλλων ἀπάντ[ων τὸ δίκαιον διδόναι|κα]ὶ λαμβάνειν Βοιωτοὺς καὶ Φωκεῖς παρ' ἀλλή[λων -].

Darüber hinausgehende Ergänzungen gestatten m. E. die greifbaren Parallelen nicht. Man kann also nur festhalten, daß nach der Gewährung zollfreier Ein- und Ausfuhr von zu bergenden Gütern Bestimmungen getroffen waren, die Fragen des Gerichtsstandes und des Prozeßverfahrens zum Gegenstand hatten, ferner daß diese Vorkehrungen Streitfälle betrafen, die um die ὑπεκτιθέμενα entstehen konnten, und schließlich, daß von diesen speziellen Klauseln ausgehend allgemein über die Möglichkeit gehandelt wurde, im Partnerstaat Recht – und zwar im Rahmen eines Gerichtsverfahrens – zu verlangen und zu erhalten.

XXVIII. Milet 148; Syll.³ 588. Der Friedensvertrag zwischen Milet und Magnesia am Mäander aus dem Jahre 196 sieht in § 7 (Z. 54–58) vor, daß die Güter, die in Kriegszeiten seien es die Magneten auf das Territorium Milets oder die Milesier auf das Magnesia wegschaffen, verbringen oder auch hindurchführen, um es (nach Kriegsende) wieder auf das Staatsgebiet der Heimatstadt zurückzuführen, von den dafür üblichen Abgaben ausgenommen sein sollen. Das gleiche Vorrecht genießen auch die in beiden Städten ansässigen Nichtbürger. Ferner wird bestimmt, daß den Beamten der aufnehmenden Stadt die Fürsorgepflicht für die

⁴¹ A. O. Z. 73 ff.

⁴² Vgl. GAUTHIER a. O. 173.

⁴³ Καρπός meint vorzüglich die Früchte der Erde, des Feldes und der Obstbäume, bei Tieren den Honig der Bienen und die Wolle der Schafe – Produkte also (brieflicher Hinweis von L. ROBERT). Der Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos zeigt jedoch immerhin, daß auch von καρποί der ὑπεκτιθέμενα gesprochen werden kann; hierauf hatten sich schon LOLLING und DITTENBERGER bezogen. Die Ergänzung κα[ρπός] ist also von daher möglich, sie ist andererseits jedoch nicht gerade wahrscheinlich von dem Augenblick an, da sich der Zusammenhang, in den sie die ersten Herausgeber gestellt hatten, als falsch erwiesen hat.

ausgelagerten Güter obliegen soll. Ὅσα δ' ἄν κατὰ πόλεμον ἀποσκευάζωνται ἢ μεθιστάνωσιν ἢ Μάγνητ[ες] εἰς τὴν Μιλησίων ἢ Μιλήσιοι εἰς τὴν Μαγνήτων ἢ οἱ κατοικοῦντες ἐν [ἐκ]ατέ[ρ]ῃ τῶν πόλεων ἢ διάγωσιν, [ἴν]α ἀποκαθιστάνωσιν εἰς τὴν ἰδίαν, εἴ[ν]α[ι] ταῦτα ἀτελεῖ καὶ προνοεῖν [ὄ]περ αὐτῶν τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἐν ἑκα[τέ]ροι τῶν πόλεων.

XXIX. Milet 148; Syll.³ 588. In dem XXVIII vorausgehenden § 6 (Z. 50–53) wird die Rückführung von Gütern geregelt, die in dem durch diesen Vertrag belegten Kriege ins befreundete Ausland geflüchtet worden waren.⁴⁴ Die Rückführung durch das Gebiet des Vertragspartners und vormaligen Gegners soll frei von Abgaben sein, vorausgesetzt, daß der Transit nicht später als in den zwei dem Vertragsabschluß folgenden Monaten erfolgt: ἐὰν δέ τινα τῶν ἀπ[ε]σκευασμένων ἢ μεθεσταμένω[ν] ἐν τῷ συνστάντι πολέμῳ βούλωνται μετάγειν ἢ Μάγνητες διὰ τῆς Μ[ι]λησίων χώρας ἢ Μιλήσιοι διὰ τῆς Μαγνήτων, εἶναι αὐτοὺς ἀτελεῖς, ἐὰμ μετάγωσιν μετὰ μῆνας δύο ἀπὸ τοῦ χρόνου τοῦ τῆς συνθήκη[ς].

XXX. Milet 150; Syll.³ 633. Der Vertrag Milets mit seiner anderen Nachbarstadt, Herakleia am Latmos, aus den späten 80er oder frühen 70er Jahren des zweiten Jh.⁴⁵ sieht in § 8 (Z. 67–72) von XXVIII nur geringfügig abweichende Regelungen vor. Wiederum wird neben der Abgabefreiheit für das ἀποσκευάζεσθαι und das μεθιστάνειν auch die für das διάγειν (Transit) aufgeführt: ἐὰν δέ τις Μιλησίων ἢ τῶν κατοικούντων ἐμ Μιλήτῳ βούληται διὰ πόλεμον ἀποσκευάζεσθαι τι τῶν ἰδίων ἢ μεθιστάνειν εἰς τὴν Ἡρακλεωτῶν πόλιν ἢ χώραν ἢ διάγειν διὰ τῆς πόλεως ἢ τῆς χώρας τῆς Ἡρακλεωτῶν, εἶναι αὐτὸν ἀτελεῖ πάντων τῶν προειρημέ-

⁴⁴ Es sind hiermit natürlich Güter angesprochen, die auf dem Territorium von dritten Staaten in Sicherheit gebracht worden waren und nun nach Kriegsende durch das Gebiet des ehemaligen Gegners in die Heimat zurückgebracht werden. Die Bemerkung A. REHMS, *Delphinion* 349: «§ 6 spricht eigentlich nur etwas Selbstverständliches aus; bei der Wiederherstellung des Friedenszustandes sollen die Staaten aus den Transporten von geflüchteten Gütern aus dem einen Staat in den anderen keinen Gewinn suchen», ist daher zumindest mißverständlich. Gänzlich verfehlt den Sinn F. MEZGER, *Inscriptio milesiaca de pace cum Magnetibus facta*, Diss. München 1913, 24: «In vv. 50–53 interpretandis cogitare potest de eis Cretensibus, qui a Milesiis in Peraea in agris Myusiorum collocati sunt ... Peraea autem pace facta dividitur inter Milesios et Magnetes; quare illorum Cretensium pars ex his regionibus recedere bonaque sua amovere (μεθεσταμένων!) et Miletum sedem transferre cogitur Myusiis, qui priores in Peraea agros possederant, ius suum persequentibus.» § 6 gilt jedoch wie auch § 7 (XXVIII) ausdrücklich in gleicher Weise für Magneteten wie Milesier. Zudem ist deutlich von Transitabgaben, nicht aber von Ausfuhrzöllen die Rede. Allein letztere aber könnten jene milesischen Aussiedler auf dem jetzt Magnesia zufallenden Gebiet betreffen, die zur Rückkehr nach Milet gezwungen würden. Schließlich ist festzustellen, daß Milet das Territorium von Myus bereits früher (ca. 201) durch einen administrativen Akt Philipps V. an Magnesia verloren hatte, im vorliegenden Vertrag hingegen einen Teil dieses Gebietes zurückgewinnen kann (Z. 58 ff.; vgl. zum Problem der Inkorporation von Myus durch Milet vor allem P. HERRMANN, *MDAI*[I] 15, 1965, 93 ff.).

⁴⁵ Zur Datierung vgl. L. ROBERT, *Études de numismatique grecque*, 1951, 173 f. und bes. 174 Anm. 4, sowie CHR. HABICHT, *GGA* 213 (1960) 153 f.

νων.⁴⁶ ὁμοίως δὲ καὶ, ἐάν τις Ἡρακλεωτῶν ἢ τῶν κατοικούντων ἐν Ἡρακλείαι προαιρῆται διὰ πόλεμον ἀποσκευάζεσθαι τῶν ἰδίων ἢ μεμιστάνειν εἰς τὴν πόλιν τὴν Μιλησίων ἢ χώραν ἢ διάγειν διὰ τῆς πόλεως ἢ τῆς χώρας τῆς Μιλησίων, εἶναι αὐτὸν ἀτελεῆ. Gleichzeitig versucht das Vertragswerk die Wiederversöhnung der früheren Verbündeten⁴⁷ durch wechselseitige Verleihung der Isopolitie zu kräftigen und zu vertiefen.⁴⁸

XXXI. CIG 2556; Inscr. Creticae III III, 4 Z. 21–27. Zu Beginn des zweiten Jh.⁴⁹ setzt der Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos in Z. 21 ff. fest, daß die Ein- und Ausfuhr von Gütern, die von einem Bürger der einen Stadt in die andere in Sicherheit gebracht werden, abgabefrei sein sollte; das gleiche gilt auch für deren «Produkte», worunter nur während des Aufenthalts auf dem fremden Territorium geborene Jungtiere und vielleicht auch Sklaven verstanden werden können⁵⁰ – geschehe der Transport zu Lande oder zu Wasser. Die ortsüblichen Zollabgaben sind allein in dem Falle zu erlegen, daß evakuiertes Gut veräußert und dieses vom Käufer auf dem Seeweg außer Landes gebracht wird.⁵¹ Εἰ δέ τι καὶ ὁ Ἱεραπύτνιος ὑπέχθηται ἐς Πρίανσ(ι)ον ἢ ὁ Πριανσιεὺς ἐς Ἱεραπύτναν ὀτιοῦν, ἀτελέα ἔστω καὶ ἐσαγομένωι καὶ ἐξαγομένωι αὐτὰ καὶ τούτων τὸς καρπὸς καὶ κατὰ γᾶν καὶ κατὰ θάλασσαν ὧν δέ κα ἀποδῶται κατὰ θάλασσαν ἐώσας ἐξαγωγᾶς τῶν ὑπεχθεσίμων ἀποδότω τὰ τέλεα κατὰ τὸς νόμος τὸς ἐκατέρῃ κειμένους. Auch dieser Vertrag enthält eine Klausel über gegenseitige Verleihung des potentiellen Bürgerrechts.⁵²

⁴⁶ Nicht zutreffend ist die Deutung REHMS, Delphinion 362, der aus den «oben genannten Steuern» auf den Ausfall eines Paragraphen schließen wollte; richtiggestellt von FR. HILLER VON GAERTRINGEN, Syll.³ a. O. Anm. 15.

⁴⁷ Im Krieg gegen Magnesia, vgl. Delphinion 148 (Syll.³ 588) Z. 59.

⁴⁸ Z. 34 ff., 43 ff.

⁴⁹ M. GUARDUCCI, Epigraphica 1940, 150, Inscr. Creticae III S. 46.

⁵⁰ A. BÖCKH, Ges. Schriften VI, 1872, 206 f.

⁵¹ A. BÖCKH hat CIG II S. 414 hervorgehoben, daß die Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen auf die ὑπεχθέσιμα beschränkt sei und daß ὑπεκτίθεσθαι «subductum et subtractum aliquid in loco tuto ponere» meine – hierbei sei jedoch vorzüglich an Piratengut gedacht, das widriger Umstände halber nicht direkt in den Heimathafen gebracht werden konnte. «Sed potuerunt deinceps etiam merces et res omnes hoc vocabulo designari, quae in alienae urbis emporio deponerentur ea condicione, ut rursus exportarentur.» M. GUARDUCCI hat Epigraphica 1940, 154 ff. und Inscr. Creticae III S. 47 BÖCKHS zweiten Interpretationsvorschlag vorbehaltlos übernommen und ihn durch Heranziehung von ihrer Ansicht nach vergleichbaren Stellen zu bekräftigen getrachtet. J. und L. ROBERT haben Bull. épigr. 1942, 142 diesen Versuch verworfen (ὑπεκτίθεσθαι «mal compris par Gu.») und auf Syll.³ 229 (so statt des Druckfehlers «429» zu lesen) verwiesen, den Vertrag des Hermias mit Erythrai, oben XXVI. Schon BÖCKH selbst hat jedoch aus Anlaß der Publikation ebendieses Vertrages das Richtige gesehen und seine Bemerkungen CIG a. O. verdeutlicht (Ges. Schriften VI, 1872, 205 ff.; ihm folgt auch H. G. LOLLING, MDIAI[A] 3, 1878, 21 f.). – Die allein auf dem falschen Verständnis der Klausel des Vertrages zwischen Hierapytna und Priansos gründende Bedeutung «deposit(ed) for reexportation» in Lidell-Scott-Jones sv. ὑπεκθέσιμος und ὑπεκτίθεσθαι II ist mithin zu streichen.

⁵² Z. 12–18.

XXXII. OGI 437. Selbst der auf Betreiben des Proconsuls Q. Mucius Scaevola im Jahre 94/93⁵³ zustandegekommene Vertrag zwischen Ephesos und Sardeis⁵⁴ sieht noch vor, daß die Dinge, die ein Bürger von Ephesos nach Sardis oder ein Bürger von Sardis nach Ephesos in Kriegszeiten abtransportiert oder sonstwie in Sicherheit bringt, in Schutz genommen werden sollen. Die Beamten der aufnehmenden Stadt werden zur Fürsorge und zur Bewahrung der geflüchteten Güter verpflichtet. Z. 63–66: ὅσα δ' ἂν κατὰ πόλεμον μεθιστῆ τις ἢ καὶ κατ' ἄλλο τι ὑπεκτιθῆται εἰς τὴν πόλιν ἢ τὴν χώραν ἢ Ἐφεσίων εἰς Σάρδεϊς ἢ Σαρδ[ιανῶν εἰς Ἔφεσον, ἐπιδέχεσθαι τε καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐπιμέλεισθαι καὶ [συνδια]σφ[ε]ν. Über eine Befreiung der geborgenen Güter von Zollabgaben wird nichts bestimmt.⁵⁵ Die folgenden Bestimmungen untersagen Kriegführung von Bürgern der einen Stadt gegen die andere sowie eine wie auch immer geartete materielle Unterstützung eines Krieges gegen den Vertragspartner.⁵⁶

⁵³ Zur Datierung vgl. vor allem F. BADIEN, *Athenaeum* 1956, 104–123; ders., *Studies in Greek and Roman History* 101 Anm. 94; der neuerdings von CL. NICOLET, *L'ordre équestre à l'époque républicaine I*, 1966, 545 f., unternommene Versuch, den Ansatz auf 97/96 zu verteidigen, überzeugt nicht.

⁵⁴ Die auf dem pergamenischen Stein vorausgehenden Briefe Scaevolae auch bei R. K. SHERK, *Roman Documents from the Greek East*, 1969, nr. 47.

⁵⁵ Dies wäre leicht verständlich, wenn das Fragment Inscr. Sardis 6 tatsächlich einen Teil dieses Vertragswerks darstellte (von BUCKLER und ROBINSON, *Inscr. Sardis a. O.*, mit Vorbehalten vorgeschlagen, ebenso D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor II* 1064 Anm. 47). Das Erhaltene macht evident, daß mit der Verleihung der Isopolitie eine Gleichstellung in der Abgabepflicht verbunden war. Der von BUCKLER und ROBINSON wiederhergestellte Wortlaut allerdings ist nicht frei von Anstößen. Ihm zufolge hätte nämlich die Gleichstellung zu erfolgen mit «den anderen Bewohnern der Stadt» (Z. 3 f.: τέλη φέρειν αὐτὸν ἴσα καὶ ὅμοια τοῖς ἄλλοις τοῖς τὴν πόλιν οἰκοῦσιν). Zu erwarten wäre hingegen wie im Vertrag zwischen Skepsis und Parion eine Formel, die eine Gleichstellung mit den Bürgern der Partnerstadt zum Ausdruck bringt (vgl. L. ROBERT, *REG* 1927, 217 f. = *Opera Minora I* 207 f.). Οἱ ἄλλοι οἰκοῦντες τὴν πόλιν meint jedoch gewöhnlich gerade diejenigen Bewohner einer Stadt, die deren Bürgerrecht nicht besitzen (vgl. e. g. oben XXVIII und XXX οἱ ἄλλοι κατοικοῦντες); eine so formulierte Bestimmung eines Isopolitievertrages brächte also den übersiedlungswilligen Bürgern keine Vergünstigung, ja sie schloße eine solche sogar geradezu aus. – Ebenso bleibt die folgende Klausel über Transitvergünstigungen (διά[γειν] oder δια[γωγῆ]) im einzelnen unklar.

⁵⁶ M. ROSTOVZEFF hat *REA* 33, 1931, 17 f., im Rahmen seiner Publikation des Vertrages zwischen dem karischen Dynasten Eupolemos und der Stadt Theangela eine unvollständige Liste der inschriftlichen Zeugnisse über abgabenfreie Auslagerung von Gütern im Kriegsfall vorgelegt (XXII, XXVI, XXVIII, XXX, XXXI). Entgegen seiner Meinung ist jedoch die Vertragsklausel Z. 15–17: τῶν δὲ στρατιωτῶν τοῖς βουλομένοις ἀπίνα (so, und nicht ἀπικέ) ναί zu schreiben, wie L. ROBERT, *Collection Froehner*, 1936, 70, gezeigt hat) ἐξεῖναι ἔχουσιν τὰ αὐτῶν καὶ εἶναι [α]ὐτοῖς ἀτέλειαν τῶν ὑπαρχόντων ἄγουσιν διὰ τῆς Εὐπολέμου nicht vergleichbar. Ihr einziges Ziel ist es, den Söldnern Theangelas nach ihrer Kapitulation Vergünstigungen beim freien Abzug zu gewähren.

3.

«Die Alten hatten ein Verhältniß ähnlich dem der unter Schloß liegenden Einfuhr, meist jedoch nur für den Kriegszustand; ich will es Bergung der Sachen oder der Ladung nennen. Personen und Sachen zur Sicherheit an einen anderen Ort bringen, besonders heimlich oder unter der Hand, wird ganz gewöhnlich ὑπεκθῆσθαι genannt; dieses lautet mit anderer Schreibweise . . . in einem Kretischen Vertrage zwischen Hierapytna und Priansos ὑπεκθῆσθαι . . ., und die geborgenen Sachen werden ebendasselbst ὑπεκθήσιμα genannt.»⁵⁷

Ἐπεκθῆσθαι ist außer in der von Böckh angeführten nr. XXXI in I, III, IV, V, XV, XVII, XIX, XX, XXI, XXIII, XXVII und XXXII verwandt und erweist sich somit als der Terminus technicus par excellence, wenn es gilt, das Auslagern und In-Sicherheit-Bringen von Personen oder beweglicher Habe zu bezeichnen.⁵⁸ Ebenso findet ὑπεκκεῖσθαι als Perfekt Passiv von ὑπεκτίθεσθαι Anwendung (II).⁵⁹

Der Vorgang der Bergung kann auch mit ἐκτίθεσθαι bezeichnet werden, ohne daß sich ein Bedeutungsunterschied feststellen ließe (XVIII[?], XIX, XXIV, XXVI).⁶⁰ Κατατίθεσθαι erscheint in VI und XV, παρατίθεσθαι in XIII; διακομίζειν

⁵⁷ So AUGUST BÖCKH in einer Akademieansprache aus dem Jahre 1853, wiederabgedruckt in Ges. Schriften VI, 1872, 205, aus Anlaß der Veröffentlichung des Vertrages zwischen Hermias und Erythrai (XXVI). Vgl. auch die an Böckh anschließenden Bemerkungen H. G. LOLLINGS, MDAI(A) 3, 1878, 19–22.

⁵⁸ Zur Bedeutung «Personen vor drohender Kriegsgefahr in Sicherheit bringen» vgl. auch Cicero, ad Att. 7, 18, 4, geschrieben am 2. 2. 49 im Anfangsstadium des Bürgerkriegs: *sin bellum geretur, non deo officio nec dignitati meae pueros ὑπεκθήμενος in Graeciam* (vgl. auch zu Beginn desselben Briefs: *de pueris in Graeciam transportandis tum cogitabam, cum fuga ex Italia quaeri videbatur*). Die Verwendung der griechischen Vokabel durch Cicero verdeutlicht, in welchem Maße der Begriff – in Reminiscenz und als Anspielung auf 480 – auch der gebildeten römischen Gesellschaft als Terminus technicus galt. – Allgemein «Personen vor Gefahr in Sicherheit bringen» heißt ὑπεκτίθεσθαι z. B. bei Demosthenes, de falsa leg. (19) 194. Nach der Eroberung Olynth von Philipp II. nach einem Wunsch befragt, erwidert der athenische Schauspieler Satyros, οὗ ἦν αὐτῷ Ἀπολλοφάνης ὁ Πυθναῖος ξένος καὶ φίλος, ἐπειδὴ δὲ δολοφονηθεὶς ἐτελεύτησεν ἐκείνος, φοβηθέντες οἱ συγγενεῖς αὐτοῦ ὑπεξέθεντο τὰς θυγατέρας παιδί ὄντ' εἰς Ὀλυμπον, – diese erbitte er nun von Philipp zurück. Für die Bedeutung «Habe oder Wertsachen retten, in Sicherheit bringen, beiseiteschaffen» sei verwiesen auf Xenophon, Cyr. 6, 1, 25 f.: ἐκ δὲ Βαβυλῶνος οἱ αὐτόμολοι καὶ οἱ ἀλισκόμενοι ταῦτ' ἔλεγον ὅτι ὁ Ἀσσύριος οἰχοῖτο ἐπὶ Λυδίας, πολλὰ τάλαντα χρυσοῦ καὶ ἀργυροῦ ἄγον καὶ ἄλλα κτήματα καὶ κόσμον παντοδαπόν. ὁ μὲν οὖν ὄχλος τῶν στρατιωτῶν ἔλεγεν ὡς ὑπεκτίθειτο ἤδη τὰ χρήματα φοβούμενος.

⁵⁹ Vgl. Thuk. 1, 137, 3: ἦλθε γὰρ αὐτῷ (scil. dem Themistokles in Kleinasien nach seiner Flucht) ὕστερον ἐκ τε Ἀθηνῶν παρὰ τῶν φίλων καὶ ἐξ Ἀργους ἃ ὑπεξέκειτο (nämlich χρήματα).

⁶⁰ Vgl. Böckh a. O. 206: «war sie (die Bergung) nicht heimlich, was sie am wenigsten war wenn sie rechtlich geregelt worden, so war es natürlich, daß man dafür auch ἐκτίθεσθαι sagte» mit Verweis auf Plut. Alcib. 29 (oben XVII mit Anm. 15). Anders C. B. WELLES, Royal Correspondence 330: «ἐκτίθημι is used in the sense of ὑπεκτίθημι, «re-

meint in III die Rückführung des Evakuierten, in XX wird es als Synonym von ὑπεκτίθεσθαι gebraucht. Ἐκκομίζειν begegnet in VII und VIII, ὑπεκκομίζειν in XIV, διαπέμπειν in XII.

Μεθίστημι «von einem Ort weg- und zu einem anderen hinbringen»⁶¹ bezeichnet die Bergung von Gütern in XXV und XXX, ἀποσκευάζεσθαι «etwas transportieren»⁶² in XXII. Ἀποσκευάζεσθαι und μεθίστημι erscheinen parallel gestellt bei Diodor (XVIII) und in den Verträgen XXVIII, XXIX und XXX.⁶³

Als Grund für die Auslagerung wird stets Krieg angeführt; die zitierten Inschriften beschreiben dies mit πολεμηθείσης τῆς χώρας (XXII), ἐν τῷ συνστάντι πολέμῳ (XXIX), διὰ τὸν πόλεμον (XXIII). Die Verträge beschränken die gewährten Vergünstigungen auf Bergungen κατὰ πόλεμον (XXVIII, XXXII), διὰ πόλεμον (XXX) und πολέμου ἔνεκεν (XXVI).⁶⁴

move» to a place of safety ... Dittenberger restores the verb in the same connection in SIG 229, 1 (XXVI), but the use must be regarded as very uncommon.»

⁶¹ Vgl. Pol. 2, 17, 11: ὑπαρξίς γε μὴν ἐκάστοις (scil. der Gallier) ἦν θρέμματα καὶ χρυσὸς διὰ τὸ μόνον ταῦτα κατὰ τὰς περιστάσεις ῥαδίως δύνασθαι πανταχῆ περιαγαγεῖν καὶ μεθιστάναι κατὰ τὰς αὐτῶν προαιρέσεις (SCHWEIGHÄUSER, Lexicon s. v. «fortunas alio transferre»).

⁶² Vgl. die Untersuchung von M. HOLLEAUX, Études d'épigraphie et d'histoire grecques III 15 ff., bes. 23 Anm. 6. Aus den dort angeführten Beispielen seien vor allem genannt Diodor 30, 16: ἐπὶ τοσοῦτον δὲ διὰ τὴν ἀπειρίαν εὐέλπιδες ἦσαν (die ἐπίτροποι des Ptolemaios VI.) τοῦ μὴ μόνον Συρίας κρατήσῃν, ἀλλὰ καὶ τῆς βασιλείας Ἀντιόχου πάσης, ὥστε τῶν συναχθέντων χρημάτων ἐκόμιζον τὰ πλείστα καὶ τῶν ἐκ κυλικίου χρυσομάτων ἀπεσκευάσαντο δὲ καὶ τῶν βασιλείων κλίνας τὰς πλείστας μὲν ἀργυρόποδας, ὀλίγας δὲ καὶ χρυσόποδας, πρὸς δὲ τούτοις ἱματίων καὶ κόσμου γυναικείου καὶ τῶν πολυτελεστάτων λίθων πλῆθος· ταῦτα δὲ ἔφασαν κομίζειν εἰς τοὺς προχείρους αὐτοῖς ἢ πόλεις ἢ φρούρια παραδόντας. – Näher der hier besprochenen Sache verwendet ist Pol. 4, 81, 11: οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι, δεισαντες τὴν τοῦ Φιλίππου παρουσίαν, τὰπὸ τῆς χώρας ἀπεσκευάζοντο καὶ τὸ τῶν Μεγαλοπολιτῶν Ἀθηναίων κατασκάψαντες ἐξέλιπον. M. HOLLEAUX hat auch bereits Diodor 13, 91, 1 (oben XVIII) und Syll.³ 588 (oben XXVIII) herangezogen. Bezeichnend für die Verwendung ist auch Dion. Hal. 9, 23, 8: γίνονται (die Etrusker bei der Eroberung eines von den Römern fluchtartig aufgegebenen Lagers) πολλῶν σωμάτων τε καὶ χρημάτων ἐγκρατεῖς· οὐδὲ γὰρ ἀποσκευάσασθαι δύναμιν ἔσχον οἱ φεύγοντες, ἀλλ' ἀγαπητῶς τὰ σώματα διέσωσαν, οὐδὲ τὰ ὄπλα πολλοὶ φυλάττοντες.

⁶³ Hierdurch ist ein weiteres Beispiel für die nahe Verwandtschaft der Sprache Diodors mit dem Vokabular der hellenistischen Volksbeschlüsse und Verträge gewonnen, vgl. J. und L. ROBERT, Bull. épigr. 1958, 130; 1961, 419 S. 200.

⁶⁴ Allein im Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos (XXXI) fehlt eine derartige Eingrenzung mit Sicherheit; dies dürfte der Grund für die mißverständliche Interpretation BÖCKHS, CIG 2556, und die fehlerhafte Erklärung GUARDUCCIS sein. Will man nicht annehmen, daß der hier verwendete Begriff ὑπεκτίθεσθαι als unzweideutig und hinreichend präzise empfunden worden wäre, wird man vor allem auf BÖCKHS Deutung zurückzugreifen haben, daß in diesem Falle vornehmlich an die kretische Piraterie zu denken sei, s. o. S. 143 Anm. 51. Auch der Wortlaut des Vertrages zwischen den Phokern und Boiotern (XXVII) läßt eine derartige Präzisierung vermissen, doch kann hieraus kein Schluß gezogen werden, da eine entsprechende Formel ohne Schwierigkeit vor Beginn des erhaltenen Textes ergänzt werden könnte.

In Sicherheit gebracht werden aus Athen vor dem Angriff des Xerxes Kinder und Frauen (II, IV, VI), Kinder, Frauen und Mütter (V), Kinder, Frauen und κατασκευή (ἡ-Hausrat, III), Kinder und οἰκέται (ἡ-Sklaven, I). Kinder und Frauen schickt auch Brasidas aus Skione und Mende nach Olynth (XIV), Autolykos rettet die seinigen aus Athen (XIX). Aus Plataiai werden Frauen, Kinder, Greise und die nicht waffenfähige männliche Bevölkerung nach Athen überführt (VII–X). Ebenso werden aus dem belagerten Tyros Kinder, Frauen und Greise evakuiert (XX). Kinder, Frauen und κτήσις flüchten die Sikelioten nach Italien (XVIII), wie sich auch von Mithridates verfolgte Römer und die Söhne Chairemons von Nysa auf Rhodos in Sicherheit bringen (XXIV).

Ansonsten gilt die größte Sorge der Rettung des auf dem offenen Lande weidenden Viehbestandes der Stadt vor der Bedrohung durch den anrückenden Gegner. Der Bergung der λεία⁶⁵ wird in XVI und XVII gedacht, die λεία und die übrige bewegliche Habe in XXII von Abgaben befreit – in XVI ist χρήματα als Äquivalent von λεία gebraucht. Πρόβατα und ὑποζύγια schaffen die Athener in XII nach Euboia. Von βοσκήματα spricht XXIII, Aeneas rät in XXI zur Auslagerung der ζεύγη. Die Nennung von τὰ ἐκ τούτων γεγόμενα und οἱ τούτων καρποί verrät in XXVI und XXXI die Beschaffenheit der in Sicherheit zu bringenden Güter.⁶⁶ Allgemein von beweglicher Habe wird in XV gehandelt (vgl. III, XVIII und XXII), die Sklaven im Falle einer drohenden Belagerung zu verschicken empfiehlt Aeneas (XXI, vgl. auch I).

Aufgrund der vorausgegangenen Beobachtungen können nun folgende Typen von Evakuierungen unterschieden werden:

- a) Die völlige Evakuierung einer Stadt, verbunden mit ihrer faktischen Aufgabe als Verteidigungszentrum; ihr liegen strategische Überlegungen zugrunde.
- b) Die teilweise Evakuierung einer Stadt mit dem Ziel, ihre Verteidigung zu erleichtern, indem die Zahl der während der zu erwartenden Belagerung zu ernährenden Bevölkerung weitestgehend vermindert wird. Dies bedingt, daß vorzüglich die nicht kampffähigen Personengruppen entfernt werden.⁶⁷ Als besonders reich an Beispielen dieser Gattung erwies sich der Peloponnesische Krieg. Dieses Faktum dürfte nicht allein durch die Quellenlage begründet sein, sondern in weitem Maße auch mit der Belagerungstechnik der Zeit zusammenhängen, die sich zu meist auf ein Einschließen und Aushungern der Städte beschränkte und norma-

⁶⁵ Zur Bedeutung vgl. W. F. EDGERTON, ΛΕΙΑ = ‚Flocke‘, ‚Herde‘, *AJPh* 1925, 177 f.; sie wurde von W. DITTENBERGER, *OGI* 748 (hier XXII) Anm. 8 mißverstanden, der zu τῆς λείας καὶ τῶν λοιπῶν ὧν ἀπεσκευάσασαν bemerkt: «praeter praedam hic in censum veniunt ipsorum Cyzicenororum res quas illi securitatis causa alibi deponunt».

⁶⁶ Die Schilderung Xenophons, *Hell.* 7, 5, 14–17, vom Angriff des Epameinondas auf die Herden der Mantineer und vom aufopfernden Abwehrkampf der athenischen Reiterei vermag schlaglichtartig zu erhellen, welche existenzielle Bedeutung der Bewahrung des Viehbestandes einer Stadt vor feindlichem Zugriff beigemessen wurde.

⁶⁷ Besonders deutlich oben XI Potidaia und VII–X Plataiai, impliziert auch bei Aeneas (XXI), vgl. allgemein Y. GARLAN, *Recherches de poliorcétique grecque*, 1974, 121.

lerweise wenn irgend möglich von einer Bestürmung absah.⁶⁸ Dieser Typus gehorcht also strategischen Erfordernissen.

- c) Das Bestreben, die Verteidigung einer Stadt in dem genannten Sinne zu effektivieren, ist auch dafür verantwortlich, daß die auf dem offenen Lande wohnhafte Bevölkerung nach Möglichkeit nicht in die befestigte Stadt, sondern anderswohin verbracht werden soll. Hierzu bieten sich feste Plätze auf dem eigenen Territorium⁶⁹ oder eine Unterbringung auf dem Staatsgebiet eines befreundeten Staates an.

Diese Überlegungen führen zu der Frage nach der Rolle von staatlicher und privater Initiative bei den verschiedenen Arten von Evakuierung. Es scheint a priori auf der Hand zu liegen, daß die Typen a) und b) einer vorherigen Einschaltung der staatlichen Organe nicht entraten können, ja sogar, daß der Entschluß zur Evakuierung auf sie zurückgehen muß.

Die Evakuierung Athens von Menschen und beweglicher Habe wurde von den hierfür zuständigen staatlichen Organen beschlossen. Ein regelrechter Beschluß liegt auch der Flucht von Teilen der Bevölkerung aus dem belagerten Tyros zugrunde (XX); dasselbe muß auch für Plataiai (VII–X) angenommen werden. Über die Evakuierung von Skione und Mende entscheidet, wie es scheint, selbstherrlich der Feldherr Brasidas (XIV). Ob der Vorschlag des Aristeus (XI) von einem engeren Kriegsrat oder von Rat und Volk der Poteidaier verworfen wurde, muß hingegen offenbleiben.

Eine staatliche Maßnahme scheint auch die versuchte Rettung des Viehbestandes der Kalchedonier gewesen zu sein, zumindest läßt der Wortlaut der Texte bei Xenophon (XVI, τὴν λείαν ἄσασαν κατέθεντο εἰς τοὺς Βιθυνοὺς Θοῤῃκας) und Plut-

⁶⁸ Vgl. hierzu GARLAN a. O. 19 ff. passim, bes. 106–125 und in der Zusammenfassung 271 und 275 f.

⁶⁹ Voraussetzung hierfür ist die Existenz von festen Plätzen, die als autonome Verteidigungszentren dienen können. Sie entstehen im Rahmen der von GARLAN so benannten «neuen Strategie» des 4. Jh., vgl. a. O. 66 ff., ein Beispiel unten S. 155. Erwähnung finden muß in diesem Zusammenhang auch das Problem der sog. «Geländemauern» oder «Landschaftsfestungen» mancher griechischer Städte, die einen viel weiteren Raum als die eigentliche städtische Agglomeration umschließen. In vielen Fällen ist die Mauerführung gewiß allein durch verteidigungstechnische Überlegungen bestimmt. Die herrschende Forschungsmeinung weist dem umschlossenen Raum jedoch auch oft die Funktion einer Fluchtburg für die Bevölkerung und den Viehbestand des städtischen Territoriums zu; vgl. etwa R. MARTIN, *L'urbanisme dans la Grèce antique*, 1956, 192; GARLAN a. O. 82. Dieser Standpunkt wurde aber jüngst durch R. MARTIN selbst in: *Problèmes de la terre en Grèce ancienne*, ed. M. I. FINLEY, 1973, 110, nicht unerheblich modifiziert. MARTIN ist jetzt geneigt, in den so befestigten Städten einen besonderen Typus der «Agrarstadt» zu sehen, die sich neben einer – vergleichsweise bescheidenen – Agglomeration durch verstreute Bebauung mit umliegenden Feldern und Gärten intra muros auszeichne. Ferner habe man an Sammelplätze für die zwischen Sommer- und Winterweide wechselnden Viehherden zu denken.

arch (XVII, τὴν λείαν ἅπασαν ἐκ τῆς χώρας συναγαγόντες εἰς Βιθυνοὺς ὑπεκτίθενται) dies vermuten. Ansonsten ist die Sorge für die in Privatbesitz befindliche bewegliche Habe dem jeweiligen Besitzer überlassen. Es liegt an ihm, ob er sein Gut durch Bergung auf das Gebiet eines befreundeten Staates zu schützen gedenkt. Trifft er diese Entscheidung, so beschränkt sich die Verantwortlichkeit des Heimatstaates darauf, dem einzelnen Bürger nach Maßgabe der Möglichkeiten zur Seite zu stehen. Nach des Aeneas Ratschlag (XXI) sollen die Beamten nur in den Fällen eingreifen und für Bergung von Staats wegen sorgen, in denen Bürger betroffen sind, die nicht über Freunde und Bekannte in der befreundeten Nachbarstadt verfügen – Bürger also, für die eine Sicherstellung ihrer Habe ohne Unterstützung von seiten des Staates nicht in Betracht kommen könnte.

Aber eben: diese individuelle Entscheidungsfreiheit gilt auch nur dann, wenn ein Staat die Bergung von Personen und Besitz seinen Bürgern ausdrücklich freigestellt hat. Die Prozesse gegen Autolykos und Leokrates zeigen drastisch genug, wie die im anderen Falle befürwortete und unterstützte Handlungsweise als Hochverrat und Desertion begriffen und geahndet werden kann. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß etwa zwangsläufig und immer in dieser Weise gegen einen Bürger einer griechischen Stadt vorgegangen wurde, der auf eigene Faust sein Hab und Gut auf fremden Boden zu retten versuchte; klargestellt werden sollte nur, daß in bestimmten militärisch-politischen Situationen so vorgegangen werden konnte.

Hat ein Staat aber eine generelle Evakuierung angeordnet, Teilevakuierungen in die Wege geleitet oder befürwortet, so wird er den Aufnahme und Schutz gewährenden Staat oder den herrschenden Machthaber durch Beschluß ehren, wenn er die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht enttäuscht oder sie gar überboten hat (XXII, XXIII).

Erwartet wird eine freundliche und zuvorkommende Aufnahme (XXIII), die in Fällen extremer Not mit karitativen Hilfsmaßnahmen wie einer kostenlosen Verteilung von Lebensmitteln verbunden sein kann (IV).⁷⁰ Der Fürsorge für eine schadlose Bewahrung des geflüchteten Gutes wird mehrmals gedacht. Hierfür sind stets die Beamten der Aufnahme gewährenden Stadt verantwortlich (XXI, XXVIII, XXXII).

Diese bevorzugte Behandlung im Kriegsfall generell sicherzustellen ist der Sinn

⁷⁰ Vgl. die langjährige Gastfreundschaft, die Stymphalos den aus ihrer Heimat vertriebenen Einwohnern von Elateia bot (L. MORETTI, *Iscrizioni storiche ellenistiche* I 55, dazu die Textverbesserungen von G. KLAFFENBACH, *BCH* 1968, 259), bes. Z. 2 ff.: καὶ ἐκτενεῖ[ας καὶ φιλανθρῶ]πιᾶς ταῖ σ[υ]γγενείαι καθ[ὸ] ακουσαῖν καὶ κατὰ [–]αις ὑπεδέξαντο ἔ[κ]αστος ἐπὶ τὰν ἰδί[αν] ἐστίαν μετὰ πάσας φι[λο]τιμίας, ἀπὸ τε τ[ῆ] οὐ δαμοσίου ἐσειτομέτρησαν πᾶσιν ἐν πλείονα χρόνον καὶ ὅσων [χρ]εῖα ἦν μετέδωκα[?]ν πάντων; Diodor 13, 58, 3: οἱ δὲ τὴν αἰχμαλωσίαν διαφυγόντες Σελινόωντιοι, . . . διεσώθησαν εἰς Ἀκράγαντα καὶ πάντων ἔτυχον τῶν φιλανθρῶπων· οἱ γὰρ Ἀκραγαντίνοιοι σιτομετρήσαντες αὐτοῖς δημοσίᾳ διέδωκαν κατὰ τὰς οἰκίας, παρακλευσάμενοι τοῖς ἰδιώταις καὶ αὐτοῖς προθύμοις οὖσι χορηγεῖν τὰ πρὸς τὸ ζῆν ἅπαντα (diese Stelle und IV wurden schon von M. MITTOS, *REG* 1946/47, 166, zur Erläuterung der Inschrift von Stymphalos herangezogen).

der Aufnahme von entsprechenden Klauseln in Verträge mit befreundeten Staaten. Durch sie soll zuvörderst ἀτέλεια, Abgabefreiheit, gewährleistet werden.⁷¹ Die Atelie entbindet von den üblichen Ein- und Ausfuhrzöllen für die geflüchteten Güter (XXVI, XXVII, XXVIII, XXX, XXXI), in XXVIII und XXX tritt eine Befreiung von Transitzöllen beim Transport nach und aus dritten Staaten hinzu.⁷² Die Abgabefreiheit kann obendrein bei der Ausreise auf die während des Aufenthalts im Ausland geborenen Jungtiere, vielleicht auch Sklavenkinder, ausgedehnt werden.⁷³ Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich mithin, zum Besten der Bürger des vom Kriege betroffenen Staates auf ihnen üblicherweise zustehende Einnahmen zu verzichten. Hierdurch wird einerseits den Bürgern der bedrohten Stadt der Entschluß erleichtert, ihre Habe auszulagern, da er keine überflüssigen, da vermeidbaren finanziellen Opfer nach sich zieht. Andererseits wird die in vielen Fällen vorauszusetzende materielle Not der einmal Geflüchteten nicht zusätzlich vergrößert. Vor allem aber entsagt der aufnehmende Staat der Möglichkeit, aus der Notlage des Vertragspartners für sich finanziellen Nutzen zu ziehen.

Doch ist in den Verträgen gleichzeitig auch häufig dafür Sorge getragen, daß mit diesen Vergünstigungen kein Mißbrauch getrieben wird in der Weise, daß unter dem Deckmantel einer Bergung vor feindlichem Zugriff Güter zu Handelszwecken zollfrei importiert werden.⁷⁴ Ein Verkauf der ausgelagerten Habe ist in XXVI und XXXI zwar nicht untersagt, denn ein solches Verbot könnte in finanzielle Not ge-

⁷¹ Der Vertrag zwischen Ephesos und Sardis (XXXII) verfügt als einziger keine Befreiung von Abgaben. Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß dies der Vertrag selbst vielleicht bereits an anderer Stelle allgemein vorgesehen hatte (s. o. S. 144 Anm. 55).

⁷² Der besonderen Umstände wegen erscheint in XXIX allein dieses Privileg, s. o. S. 142 zur Stelle.

⁷³ S. o. S. 143. Philetairos befreit die Kyzikener sogar von den Zollabgaben für auf seinem Gebiet durch Kauf neu erworbenes Vieh (XXII).

⁷⁴ Zu vergleichen ist die auf XXX folgende Bestimmung des Vertrages zwischen Milet und Herakleia am Latmos (Milet 150; Syl.³ 633 Z. 72–77). Es ist vorgesehen, daß die Abgabefreiheit auch gelten solle für die Milesier, die ihr Vieh aus dem milesischen Territorium jenseits des Latmischen Golfes durch das Gebiet Herakleias auf die milesische Halbinsel treiben – wenn dies ohne Verkaufabsichten geschieht: *κατὰ ταῦτα καὶ ἂν ἑν τινος τῶν ἐκτημένων ἐν τῇ Μιλησίῳ χώρῳ ἢ γεωργοῦντων διάγωσιν κτήνη ἐκ τῆς Μιλησίῳ χώρῳ εἰς τὴν Μιλησίαν διὰ τῆς Ἡρακλειωτῶν χώρας ἢ πόλεως ... εἶναι αὐτοῦς ἀτελεῖς πιστωσαμένους ὄρωσι διότι ἐπὶ κτήσει ποιῶνται τὴν διαγωγὴν[v].* Vgl. die Beschränkung der Abgabefreiheit auf zur persönlichen Nutzung, nicht zum Verkauf, bestimmte Güter im Beschluß von Magnesia am Mäander für Phokaia Syll.³ 941 (Inscr. Magnesia 7b) 1 ff.: ἀτέλειαν εἶναι Φωκαίουσιν ἐν Μαγνησίᾳ ἀπάντων ἐξάγοντας ὅσα ἂν εἰς τὸν ἴδιον οἶκον ἐξάγωσιν, und in Ehrendekreten derselben Stadt für auswärtige Wohltäter, Inscr. Magnesia 6 Z. 20 ff.: ἀτέλειαν πάντων ὧν ἂν εἰσάγηι ἢ ἐξάγηι ἢ διάγηι εἰς τὸν ἴδιον οἶκον; 10 Z. 19 ff.: ἀτέλειαν ἀπάντων ὧν ἂν εἰς τὸν ἴδιον οἶκον εἰσάγηι ἢ ἐξάγηι ἢ διάγηι; 11 Z. 15 ff.: ἀτέλειαν πάντων ὧν ἂν εἰς τὸν ἴδιον οἶκον εἰσάγηται ἢ ἐξάγηται ἢ διάγηται καὶ ἐν πολέμοι καὶ ἐν εἰρήνῃ ἀ]συλεῖ καὶ ἀσπονδεῖ. Priene beschließt Syll.³ 278 (= Inscr. Priene 2) Z. 9 f. für Antigonos ἀτέλειαν πάντων ὅσα εἰς τὸν οἶκον τὸν ἑαυτοῦ πλὴν γῆς, ebenso Inscr. Priene 6 Z. 15 f.: ἀτέλειαν ὧν ἂν εἰσάγη[τ]αι καὶ ἐξάγη[τ]αι εἰς τὸν ἴδιον οἶκον; Inscr.

ratene Flüchtlinge schwer treffen und wäre darum absurd; jedoch unterliegt er in XXVI einer Steuer von 2 Prozent des Kaufpreises, die die Stadt für den ihr entgangenen Einfuhrzoll entschädigen soll.⁷⁵ Nach XXXI sollen die ortsüblichen Ausfuhrzölle dann erhoben werden, wenn verkauftes Gut auf dem Seewege außer Landes gebracht wird.⁷⁶

War die eine Gefahr möglichen Mißbrauchs die einer Zollhinterziehung, so lag die andere in einem unbeschränkten Aufenthalt der Flüchtlinge samt ihrer Habe in der fremden Stadt. In XXVI ist vorgesehen, daß die Rückführung binnen 30 Tagen nach Friedensschluß zu erfolgen hat; ist dies nicht der Fall, sind τὰ τέλη, «die Abgaben» zu entrichten.⁷⁷ Gegen die Erschleichung von Vorteilen in Handelsdingen kann diese Klausel nicht gerichtet sein, denn hiergegen ist im gleichen Vertrag schon zur Genüge vorgesorgt (s. o.). Man wird in den genannten τέλη also die Abgaben und Leistungen sehen müssen, denen die meist als Metoiken bezeichneten, auf längere Dauer am Ort residierenden Ausländer für ihre Person wie für ihre Habe unterworfen waren.⁷⁸ Die zeitliche Beschränkung des bevorzugten Aufenthalts will mithin die Umgehung des Metoikenstatus und der daraus resultierenden Pflichten unterbinden.

Priene 7 Z. 12 f.: ἀτέλεια[ν πάντων ὧν ἂν εισάγηι εἰς τὸν ἴδιον [οἶκον]; OGI 215 (= Inschr. Priene 18) Z. 4 ff.: ἀτέλειαν τ[οῦ] σώματος καὶ ὧν ἂν εισάγηται ἢ ἐξάγηται εἰς τὸν ἴδιον οἶ[κον]. Dazu aus Ephesos OGI 10 Z. 13: ἀτέλειαν ὧν ἂν εισάγηι ἢ ἐξάγηι [[ἢ]] εἰς τὸν ἴδιον οἶκον, vgl. auch OGI 9 Z. 4; ebenso aus Phalanna IG IX 2, 1230 Z. 29 f.: ἀτέ[λ]εια[ν] ὧν ἂν εισάγηι ἢ ἐξάγηι εἰς οἶκον [τ]ὸν α[ὐτοῦ] ἴδιον]; aus Thera IG XII 3 Suppl. 1290 Z. 20 ff.: [ἀτέλειαν πάντ]ω[ν] ὧν καὶ εἰσάγηι ἢ ἐξάγηι ἢ διάγηι ἐς τὸν ἴδιον οἶκον. – Kassander verfügt für Perdikkas, Sohn des Koinos, in Syll.³ 332 Z. 27 ff. ἀτέλειαν αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις καὶ εισάγοντι καὶ ἐξάγοντι τῶν ἐπὶ κτήσει (zur Interpretation der Inschrift vgl. jetzt R. M. ERRINGTON, JHS 94, 1974, 23 ff.). Samothrake verleiht IG XII 8, 155 Z. 7 ff. ἀτέλειαν ὧν [ἄ]ν [εἰ]σάγηται καὶ ἐξάγηται ἐπὶ κτήσει αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις, ebenso Odessos IGBulg. I² 37bis Z. 10 ff.: ἰσοτέλειαν πάντων χρημάτων ὧν ἂν εισάγωσιν ἢ ἐξάγωσιν ἐπὶ κτήσει, 42 Z. 2 ff.: ἰσοτέλ[ειαν] χρημάτων πάντων], ὧν ἂν εισάγωσιν ἢ ἐξά[γωσιν] ἐπὶ κτήσει ἢ χρ[η]σίσει, ebenso 42bis Z. 5 f. – In Eretria wird Adeimantos von Lampsakos (vgl. zu ihm L. ROBERT, Hellenica II 15–32) und seinen Nachkommen unter anderem zuteil: [ἀ]τέλεια εισάγουσι καὶ [ἐξάγουσι ἐκ τῆς] χώρας ὅσα ἐπὶ χρῆσει αὐ[τοῖς] (IG XII 9, 198 Z. 17 ff.; vgl. zum Text die Ergänzungsvorschläge von AD. WILHELM, RhM 1941, 21 f.), vgl. aus Eretria ferner 219 Z. 9 ff. und 228 Z. 1 ff.; allgemein W. DITTENBERGER, OGI 215 Anm. 3: «Caveri his formulis ne quis praemio immunitatis in fraudem populi qui id concessit ad lucrum mercatura faciendum abutatur manifestum est.»

⁷⁵ Vgl. A. BÖCKH, Ges. Schriften VI, 1872, 207: «den Funfzigstel hat man sich nicht als Verkaufsteuer, sondern als Einfuhrzoll zu denken wie in Athen.»

⁷⁶ BÖCKH vertritt a. O. 205 f. die Meinung, daß hierbei «stillschweigend vorausgesetzt scheint, daß das zu Lande Verkaufte, mag es im Lande bleiben oder zu Lande dann ausgeführt werden, den landesüblichen Steuern unterliege.»

⁷⁷ Anders ist die zeitliche Begrenzung für den Rücktransport geflüchteten Gutes in XXIX zu beurteilen. Hier sollen wie in XXVI und XXXI Zollvergehen und unlauterer wirtschaftlicher Vorteil unterbunden werden.

⁷⁸ Zur Pflicht der Fremden in Athen, sich nach Ablauf einer festgesetzten Frist unter die Metoiken aufnehmen zu lassen und deren Lasten zu teilen, vgl. G. BUSOLT, Griechische

Die genannten Bestimmungen über eine Befreiung von normalerweise zu erlegenden Abgaben bilden nicht den alleinigen Inhalt der betreffenden Verträge. Zumeist ist mit ihnen die Verleihung des potentiellen Bürgerrechts an die Bürger der Partnerstadt verbunden (XXX, XXXI, vielleicht auch XXXII).⁷⁹ Ihr Fehlen in den beiden übrigen Vertragswerken ist leicht erklärlich. Im Vertrag zwischen Hermias von Atarneus und Erythrai (XXVI) hat eine wechselseitige Bestimmung dieses Inhalts keinen Platz, da es kein wie immer geartetes «Reichsbürgerrecht» des Hermias und seiner Hetairoi geben kann. Der Vertrag zwischen Milet und Magnesia am Mäander (XXVIII und XXIX) setzt zwar den Feindseligkeiten ein Ende und regelt die zwischen den Städten strittigen Fragen, ein freundschaftliches Verhältnis schafft er – im Gegensatz zu dem Vertrag Milets mit Herakleia am Latmos (XXX) – jedoch nicht. An eine kollektive Verleihung des Bürgerrechts an den Vertragspartner kann bei dieser Sachlage gar nicht gedacht worden sein.⁸⁰

Gütern und Personen eines befreundeten Staates in dem Falle eine bevorzugte Aufnahme zu gewähren, daß dieser Staat in einen Krieg verwickelt wird, birgt jedoch auch schwerwiegende Risiken. Es ist offenkundig, daß diese Handlungsweise zumindest mittelbar eine Unterstützung einer der kriegführenden Parteien bedeutet und mithin als aktives Eingreifen in den Krieg gewertet werden kann. Der aufnehmende Staat läuft darum Gefahr, von der anderen Partei als Feind betrachtet und als solcher behandelt, d. h. selbst mit Krieg überzogen zu werden.

Letzteres kann der aufnehmende Staat zu vermeiden suchen, indem er Pressionen des Gegners des befreundeten Staates nachgibt und das ihm überantwortete Gut ausliefert. Doch wird er hierdurch der befreundeten Gemeinde gegenüber mehr als nur wortbrüchig, denn er fügt ihr durch diese Entscheidung schweren Schaden zu. Nicht nur das: auch eine Auslieferung des ausgelagerten Gutes an den Gegner läuft auf eine Parteinahme in dem im Gange befindlichen Kriege hinaus – in diesem Falle zudem zum Nachteil eines befreundeten Staates. XVI und XVII vermögen dieses Dilemma aufs eindringlichste zu verdeutlichen.

Erfolgt die Aufnahme von Personen und Sachen jedoch auf der Grundlage bindender vertraglicher Regelungen, so läßt sich immerhin die rechtliche Lage ander-

Staatskunde I 294, und vor allem die eindringliche neue Untersuchung von PH. GAUTHIER, *Symbola, Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, 1972, 107 ff., bes. 117 ff. Besonders deutlich ist die allgemeingültige Definition, die Aristophanes von Byzanz frg. 38 (NAUCK) gibt: μέτοικος δέ ἐστιν ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῆ τῇ πόλει τέλος τελεῶν εἰς ἀποτεταγμένους τινὰς χρείας τῆς πόλεως· ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῆ τὸν ὠρισμένον χρόνον, μέτοικος ἦδη γίνεται καὶ ὑποτελής (zitiert von GAUTHIER a. O. 117/8 mit Anm. 31).

⁷⁹ XXXII unter der Voraussetzung, daß Inscr. Sardis 6 tatsächlich zu diesem Vertragswerk gehören sollte, s. o. S. ■ Anm. 55.

⁸⁰ Überraschend ist hingegen, daß dennoch immerhin Abgabefreiheit für Auslagerung sowie dadurch bedingten Transit vorgesehen wird; vgl. hierzu den Kommentar A. REHMS, *Delphinion* S. 349: «freundschaftlichen Charakter zeigt eigentlich allein § 7 (XXVIII), der in n. 150 § 8 (XXX) seine genaue Parallele hat.»

weitig darstellen. Der aufnehmende Staat kann in diesem Falle dem Gegner des befreundeten Staates gegenüber geltend machen, daß sein Vorgehen nicht als eine Parteinahme in der augenblicklichen Auseinandersetzung zu verstehen sei. Er kann nämlich darauf verweisen, daß er nur Verpflichtungen aus einem bereits seit längerer Zeit bestehenden Verträge nachkomme und daß der Abschluß dieses Vertrages in keinem Zusammenhang mit der jetzigen politischen Lage gestanden habe. Der Tatbestand einer mittelbaren Unterstützung einer kriegführenden Partei ist durch diese formalrechtliche Argumentation allerdings nicht aus der Welt geschafft. Ob und inwieweit sie den Schutz gewährenden Staat vor Repressalien und Verstrickung in den Krieg zu bewahren vermag, wird daher stets von einer politisch-militärischen Entscheidung des eventuellen Gegners abhängig sein.

Vor allen Dingen jedoch weisen sich die Verträge in den meisten Fällen deutlich als Symmachien mit der Verpflichtung zu gegenseitigem militärischen Beistand aus,⁸¹ oder es wird auf ein bereits bestehendes Militärbündnis verwiesen.⁸² Dies heißt aber, daß sich die Partner beim Abschluß des Vertrages entschieden haben, das Los des befreundeten Staates im Kriegsfall zu teilen.⁸³ In diesem Rahmen gesehen erscheint die Aufnahme von Personen und Habe als ein Akt militärischen Beistands.

4.

Ἦν δέ τις χρήματα μεταβάλη φυγῆς ἔνεκεν, ἀτελῆ εἶναι ἕνα ἐνιαυτόν.

Es ist allgemein bekannt, daß χρήματα außer <Geld> auch <bewegliche Habe> meinen kann, ja dann meinen muß, wenn von einer Besteuerung oder von einer Befreiung von auf χρήματα lastenden Abgaben die Rede ist.⁸⁴

⁸¹ Hermias und Erythrai (XXVI), Phoker und Boioter (XXVII), Milet und Herakleia (XXX).

⁸² Hierapytna und Priansos (XXXI) Z. 9–10. – Aus den oben S. 152 genannten Gründen bildet wiederum der Vertrag zwischen Milet und Magnesia am Mäander (XXVIII und XXIX) in unserem Zusammenhang eine Ausnahme. Daß der Pakt zwischen Ephesos und Sardis (XXXII) keine regelrechte Symmachie mehr darstellt, wird auch nicht verwundert.

⁸³ Vgl. auch die Bemerkung H. G. LOLLINGS, MDAI(A) 3, 1878, 27: «Dergleichen Bergungsverträge ... finden der Natur ihres Inhaltes nach nur unter Nachbarstaaten statt; den Feind, der das eine Land bedroht, muß zugleich auch das andere fürchten.» Als allgemeingültige Regel darf dies – so formuliert – freilich nicht gelten, denn auch der gegnerische Staat wird normalerweise ein Nachbarstaat sein, nicht irgendeine ferne Macht. Wenn also sehr wohl zuzugeben ist, daß Nachbarschaft Bergung erleichtern oder in den meisten Fällen überhaupt durchführbar machen wird, sind doch nicht geographische Gegebenheiten für die Institution konstitutiv, sondern politische Konstellationen.

⁸⁴ Es möge genügen, hier auf die von CHR. HABICHT, Klio 52, 1970, 141 Anm. 1, gesammelten thessalischen Beispiele von ἀσυλία und ἀσφάλεια ... αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις καὶ χρήμασιν zu verweisen; die Verleihung der ἀτέλεια χρημάτων selbst findet sich allent-

Ausgehend von der Verwendung von μεταβάλλειν zur Bezeichnung einer Zahlung im Girowege⁸⁵ hat FR. PREISIGKE, Girowesen im griechischen Ägypten, 1910, 237 f. die allgemeine Feststellung getroffen: «Der Grundgedanke ist stets der, daß ein Gegenstand von einem Orte weggenommen wird, um ihn an einen anderen Ort zu verbringen», kurz, daß μεταβάλλειν in zahlreichen Fällen eine Sache «transportieren» bedeuten kann.

Daß φυγή neben der technischen Bedeutung «Verbannung» auch an vielen Stellen einfach «Flucht vor dem Gegner im Kriege» heißen kann, bedarf keines weiteren Nachweises.

Diese Feststellung kann aber in ihrer Allgemeinheit noch nicht genügen. Es muß vielmehr noch geprüft werden, ob sich φυγή oder φεύγειν und seine Komposita nicht doch in dem hier behandelten Zusammenhang nachweisen lassen.

Lykurg (XIX) setzt die Handlungsweise des Leokrates und des Autolykos, das ὑπεκτίθεσθαι, mit φυγή und φεύγειν gleich. Seiner politischen Zielsetzung in diesen Prozessen folgend meint er hiermit jedoch Desertion, allein diese demagogische Gleichsetzung ermöglicht überhaupt die Anklageerhebung auf Hochverrat. Immerhin, in diesem Rahmen kann das anderweitig allgemein übliche und sogar staatlich geförderte ὑπεκτίθεσθαι als φυγή bezeichnet werden.⁸⁶ Ebenso sicher ist aber auch, daß in einem Vertragstext diese pejorative Sinnggebung für die Vokabel φυγή nicht gemeint sein kann.

Somit stellt sich die Frage, ob die aufgezeigte Gleichsetzung nur im lykurgischen Sinnzusammenhang möglich ist oder ob φυγή nicht auch in einem «wertfreien» Bericht verwendet werden kann. Hiermit ist ein Bericht gemeint, dem es nur darum geht, die Tatsache einer «Flucht» zu schildern, die den Begleitumständen zufolge ein In-Sicherheit-Bringen von Personen und beweglicher Habe zum Ziele hatte – ohne jedoch gleichzeitig dieses Vorgehen moralisch zu bewerten oder gar zu verurteilen.

Mithridates rekapituliert in seiner zweiten Aufforderung an den Satrapen Leonippos, Chairemon von Nysa festzunehmen, daß dieser πρότερον μὲν τοῦς δι[αφυ]γόντας Ῥωμαίων σὺν τοῖς παισὶν εἰς τὴν Ῥοδ[ίω]ν ἐξέ[ι]θετο πόλιν (XXIV). So selbstverständlich die gegen Chairemon gerichtete Tendenz dieses Schreibens vom Inhalt her auch sein mag – so kann doch nicht behauptet werden, daß sie sich in irgendeiner Weise auf die Formulierung der zitierten Feststellung auswirkte.

halben in der griechischen Welt, vgl. allein die oben S. 151 Anm. 74 zitierten Beispiele aus Odessos.

⁸⁵ Vgl. oben S. 129.

⁸⁶ Auch für Lykurg ist die «Flucht» des Leokrates der Art ihrer Ausführung nach durchaus geregelt und sanktionierten Evakuationen vergleichbar. Was sie seiner Meinung nach von diesen unterscheidet, ist die zugrundeliegende Motivation. Dies wird deutlich, wenn er 68 mit großer Ausführlichkeit auf den (vorgebliehen?) Einwand der Verteidigung eingeht, die Tat des Leokrates könne nicht als Verrat bezeichnet und verfolgt werden, da ja die Vorfahren nicht anders gehandelt hätten, als sie vor dem Angriff des Xerxes nach Salamis übersetzten.

Noch mehr muß die gewünschte Neutralität der Berichterstattung für Arrian gelten. Er bezeichnet die Evakuierung der Plataier nach Athen als διαφεύγειν (X).

Für Fragen des Vokabulars können auch Nachrichten zum Vergleich herangezogen werden, die über das Bemühen handeln, die Landbevölkerung einer Stadt und ihr Hab und Gut, besonders natürlich wiederum den Viehbestand, an bestimmten festen Plätzen auf dem eigenen Territorium vor den heranrückenden feindlichen Truppen in Sicherheit zu bringen.⁸⁷ Besonders instruktiv ist in dieser Beziehung der Bericht des Polybios über den Feldzug Philipps V. in Elis während des Bundesgenossenkrieges im Jahre 219/8. Vor seinem Angriff flüchtet sich die Landbevölkerung – wie es scheint, planmäßig – in die umliegenden Dörfer und festen Plätze: *δηουμένης δὲ τῆς χώρας πολὺ μὲν ἦν τὸ τῶν ἀλισκομένων πλῆθος, ἔτι δὲ πλεόν τὸ συμφεῦγον εἰς τὰς παρακειμένας κόμας καὶ τοὺς ἐρυμνοὺς τῶν τόπων.*⁸⁸ Die meisten Bewohner des flachen Landes haben sich in der Bergfeste Thalamai gesammelt. Als Philipp dies erfährt, beschließt er, den Platz einzunehmen.⁸⁹ Gezwungen durch ihre kriegerische Unerfahrenheit ergeben sich die Geflüchteten in Bälde,⁹⁰ die Beute Philipps beläuft sich auf Unmengen an beweglicher Habe (*ἀποσκευή*), 5000 Gefangene und unzähliges Vieh (*τετράπους λεία*),⁹¹ die gleichen Dinge also, die auch vorzüglich in Freundesland gerettet werden. Die Verteidiger von Thalamai aber sind stets οἱ συμπεφευγότες.

Weder *χρήματα μεταβάλλειν* noch *φυγῆς ἔνεκεν* als nähere Bestimmung der äußeren Umstände waren bisher in einem der Zeugnisse oder Verträge über die Bergung von Personen und Sachen ins befreundete Ausland belegt.⁹² Nach den obigen Darlegungen scheint es dennoch evident, daß *ἦν δὲ τις χρήματα μεταβάλλει φυγῆς ἔνεκεν* ebendiesen Vorgang beschreiben will. Die Klausel des Vertrages zwischen Skepsis und Parion, die einer Bestimmung über Militärhilfe folgt, mit der Verleihung der Isopolitie aufs engste verknüpft ist⁹³ und eine zeitliche Beschränkung der Abgabefreiheit für die genannten Güter vorsieht,⁹⁴ erweist sich mithin

⁸⁷ Vgl. auch oben S. 148 mit Anm. 69.

⁸⁸ Pol. 4, 73, 5, nach einer Digression über den Reichtum und die allgemeine politische Situation von Elis fast wörtlich wiederholt 4, 75, 1.

⁸⁹ Pol. 4, 75, 3: *Ἀκούων δ' ὁ βασιλεὺς τὸ πλῆθος τῶν συμπεφευγόντων εἰς τὸν προεξημένον τόπον κτλ.*

⁹⁰ Pol. 4, 75, 5: *καταπλαγέντων δὲ τῶν συμπεφευγόντων τὴν ἔφοδον ἄτε δὴ πρὸς πᾶσαν πολεμικὴν χρεῖαν ἀπέρας καὶ ἀπαρασκευῶς διακειμένων, ἅμα δὲ καὶ συνδεδραμηκότος ὄχλου συρφετώδους, ταχέως παρέδωσαν αὐτούς.*

⁹¹ Pol. 4, 75, 7.

⁹² Vgl. immerhin die Gleichsetzung von *χρήματα* und *λεία* im Bericht Xenophons über die versuchte Rettung des Viehbestandes der Kalchedonier vor den Athenern unter Alkibiades (XVI und dazu S. 152f.).

⁹³ Siehe oben S. 130 mit Anm. 5.

⁹⁴ Im Gegensatz zu XXVI nimmt die gesetzte Frist hier nicht auf das Kriegsende Bezug, sondern ist absolut festgesetzt. Die vorgesehene Dauer von einem Jahr zeigt, daß eine Rückkehr nach dem Ende der Feldzugssaison als grundsätzlich möglich und zudem wün-

als ein weiteres Beispiel einer vertraglichen Regelung der hier betrachteten Gattung und ist der obigen Sammlung hinzuzufügen. Nr. XXXIII ist demnach zu verstehen: «Wenn jemand bewegliche Habe, weil er (vor feindlicher Invasion) flüchtet, auf das Staatsgebiet des Vertragspartners verbringt, so soll er ein Jahr lang frei von Abgaben sein.»

schenswert erachtet wurde. Da zwischen den beiden Städten Isopolitie gelten soll, soll anders als in XXVI durch die zeitliche Einschränkung nicht ein Unterlaufen der Metroikenpflichten ausgeschlossen werden. Die Verfügung will verhindern, daß ein Bürger der Partnerstadt unter der Vorgabe einer Bergung die oben S. 130 Anm. 5 wiedergegebene Bestimmung umgehen kann, derzufolge nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten Aufenthalt eine automatische steuerliche Gleichstellung mit den Bürgern eintritt. Diese Lasten, die der potentielle Bürger gleich dem Bürger vollen Rechtes zu tragen hat, zu erlassen, sind die vertragschließenden Parteien nur in eng begrenzten Ausnahmefällen bereit.